

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2016

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zur 58. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 27. November 2016, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 18. Dezember 2016	253	Satzung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss	260
Kanzelabkündigung zur 58. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2016.....	254	Satzung über die Verwaltung des Kirchenkreises Köln-Mitte	265
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	254	Satzung zur Aufhebung der Satzung der gemeinsamen Kirchenverwaltung von Kirchengemeinden in den Kirchenkreisen Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd (Ev. Gemeindeamt Köln-West).....	266
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für das Elisabethstift im Langenberger Krankenhausverein e.V., Krankenhausstr. 19, Velbert	254	Satzung für den Ev. Verwaltungsverband Köln-Nord	267
Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss	255	Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch	271
Urkunde über die Rechtsnachfolge der Verwaltungsverbände und -verbände in den Kirchenkreisen Köln-Mitte, Köln-Süd, Köln-Nord und Köln-Rechtsrheinisch	255	Aufhebungssatzung zur Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost	276
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord.....	256	3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep	276
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord	256	Satzung für das „Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep“	279
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost	256	Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Betrieb der Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald.....	281
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch	257	Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald	281
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald	257	Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Ruhr	283
Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen.....	258	Abgabetermin für Anträge an den Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	287
Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss zur gemeinsamen Verwaltung.....	259	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2017 für das Kirchliche Amtsblatt.....	288
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	288
		Personal- und sonstige Nachrichten	288
		Literaturhinweise	292

**Kanzelabkündigung zur
58. Aktion „Brot für die Welt“
zum 1. Adventssonntag, 27. November 2016,
und den darauf folgenden Sonntagen bis
einschließlich 4. Advent, 18. Dezember 2016**

Liebe Gemeinde,

wie in jedem Advent bitte ich Sie wieder um Ihre Unterstützung von Brot für die Welt durch Ihre Spende und Ihr Gebet.

Konkret möchte ich Ihr Augenmerk in diesem Jahr auf Brasilien lenken:

In wenigen Jahren werden weltweit drei von vier Menschen in Städten leben. Besonders auf der Südhalbkugel zieht es sie vom Land in die Stadt – in der Hoffnung, dort Arbeit und ein besseres Leben zu finden. Oft aber eine falsche Hoffnung. Als Kleinbauern auf dem Land konnten sie selbst anbauen, was sie zum Leben brauchten. In der Stadt endet ihr Traum meist im Slum. Sie müssen sich von dem ernähren, was sie sich leisten können, manchmal sind es nur Essensreste von

Müllhalden. Von ausreichender und gesunder Ernährung kann nicht die Rede sein.

Brot für die Welt möchte diesen Menschen helfen, ihnen eine Chance zum selbstbestimmten Leben zu geben. Ein Grundstein dafür ist, sich ausreichend, gesund und vielfältig zu ernähren. Zum Beispiel unterstützt Brot für die Welt ein Projekt im Süden Brasiliens: Kinder aus armen Familien bekommen in Schulen und Kindergärten eine nahrhafte Mahlzeit – zubereitet mit frischen Zutaten direkt vom Feld. Kleinbauern aus dem Umland liefern diese Zutaten und haben dadurch einen garantierten regelmäßigen Absatz für ihre Produkte. Dies bedeutet einen Vorteil für beide Gruppen: Die Kinder bekommen gesundes Essen und die Bauern erhalten ein festes Einkommen.

Eine gesegnete und freudige Adventszeit wünscht Ihnen

Ihr

Manfred Rekowski

Kanzelabkündigung zur 58. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2016

Liebe Gemeinde,

„weil Gott in tiefster Nacht erschienen, kann unsere Nacht nicht traurig sein.“

Diese Liedzeile beschreibt die tröstende Botschaft, die vom Kind in der Krippe ausgeht. Trotz aller Armut, Kälte, Dunkelheit und Gefahr dürfen wir uns über Gottes Liebe freuen, die uns Menschen nahe kommt.

Diese Freude und dieser Trost können wir als Christinnen und Christen weitergeben.

Das ist auch eine der Aufgaben von Brot für die Welt. Zum Beispiel in Bangladesch. Hier unterstützt Brot für die Welt Frauen, die unter Gewalt in ihrer Ehe und hohen Mitgift-Forderungen leiden. Oder in Guatemala, wo Kleinbauern durch massive Abholzungen in ihrer Existenz bedroht sind. Brot für die Welt tritt für ihre Rechte ein.

Diese Arbeit braucht Ihre Unterstützung. Helfen Sie mit! Fördern Sie die Arbeit von Brot für die Welt durch die Kollekte in diesem Gottesdienst.

Eine frohe und gesegnete Weihnacht wünscht

Ihr

Manfred Rekowski

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1347097

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 6. Oktober 2016

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechts-

regelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für das Elisabethstift im Langenberger Krankenhausverein e.V., Krankenhausstr. 19, Velbert

Vom 14. September 2016

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Das Elisabethstift im Langenberger Krankenhausverein e.V., befindet sich in einer vorübergehenden erheblichen wirtschaftlichen Notlage. Das Insolvenzverfahren wurde am 1. September 2016 eröffnet.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Elisabethstift im Langenberger Krankenhausverein e.V. bestimmt, dass

1. im Jahr 2016 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF gezahlt wird sowie
2. sowohl die Erhöhung der Entgelte nach dem BAT-KF, die zum 1. Juni 2016 von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen worden sind, als auch die Erhöhung der Entgelte, die zum 1. Dezember 2016 beschlossen worden sind, ab dem 1. September 2016 bis zum 31. Dezember 2017 ausgesetzt werden.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen am 14. September 2016 ein befristetes Arbeitsverhältnis bestand, das auf Grund der Befristung in der Zeit bis zum 31. Dezember 2017 endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Geschäftsführung/Der Insolvenzverwalter unterrichtet die Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit monatlich über die wirtschaftliche Situation der gGmbH.

(2) Bis zum 31. Dezember 2017 dürfen im Elisabethstift im Langenberger Krankenhausverein e.V. keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Eine betriebsbedingte Kündigung ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsprozesses erfolgt oder eine Betriebsschließung die Kündigung notwendig macht. Voraussetzung ist die uneingeschränkte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu der

betriebsbedingten Kündigung. Wird einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin hiernach betriebsbedingt gekündigt, erhält sie bzw. er die nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 einbehaltene Jahressonderzahlung in dem ihr oder ihm zustehenden Umfang gemäß § 19 BAT-KF nachgezahlt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Dortmund, den 14. September 2016

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Urkunde über die Errichtung des Verbandsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 33 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbands-gesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchen-amt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Gladbach-Neuss und die Presbyterien der

Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach,
Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss,
Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach,
Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt,
Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen,
Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich,
Evangelischen Kirchengemeinde Großheide,
Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen,
Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst,
Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg,
Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten,
Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich,
Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt,
Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindalen,
Evangelischen Kirchengemeinde Neuss-Süd,
Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim,
Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen,
Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch,
Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt,

Evangelischen Kirchengemeinde Rommerskirchen,
Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel,
Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven,
Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg
und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss
sowie

die Verbandsvertretungen des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach,
des Verbandes Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Neuss und

des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach

bilden gemeinsam den Verbandsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

(2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der gemeinsamen Verwaltung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes wahrzunehmen.

(4) Die Leitungsorgane der Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Errichtung wird am 1. Dezember 2016 wirksam.

Düsseldorf, 18. Dezember 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Rechtsnachfolge der Verbandsverbände und -verbände in den Kirchenkreisen Köln-Mitte, Köln-Süd, Köln-Nord und Köln-Rechtsrheinisch

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 33 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbands-gesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchen-amt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Der Evangelische Verbandsverband Köln-Nord ist Gesamtrechtsnachfolger des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord.

(2) Der Evangelische Verbandsverband Köln-Süd/Mitte ist Gesamtrechtsnachfolger des Evangelischen Gemeindeamtes KölnErft.

(3) Der Evangelische Verbandsverband Köln-Süd/Mitte ist Gesamtrechtsnachfolger des Evangelischen Gemeindeamtes Köln-West.

(4) Der Evangelische Verbandsverband Köln-Rechtsrheinisch ist Gesamtrechtsnachfolger des Ev. Verwaltungsamtes Rhein-Berg.

(5) Der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch ist Gesamtrechtsnachfolger des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost.

Artikel 2

Die Rechtsnachfolgeregelungen werden am 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 13 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S.73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der mit Urkunde vom 21. September 2000 (KABl. S. 317) errichtete und zuletzt mit Urkunde vom 31. Januar 2011 geänderte Evangelische Gemeindeverband Köln-Nord wird aufgelöst.

Artikel 2

Gesamtrechtsnachfolger ist der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Nord.

Artikel 3

Diese Auflösung wird am 31. Dezember 2016 wirksam.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 33 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die

Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen,

Evangelische Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf,
Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf,
Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld,
Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen,

Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld,

Evangelische Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich,

Evangelische Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch,

Evangelische Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt,

Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl,

Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch,

Evangelische Gemeinde Köln-Weiden/Lövenich,

Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf,

Evangelische Kirchengemeinde Ichthys,

Evangelische Christusgemeinde Brauweiler Königsdorf,

Evangelische Kirchengemeinde Köln-Worringen,

Evangelische Kirchengemeinde Pulheim,

Evangelische Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf,

Evangelische Gemeinde Köln,

Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll,

Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes,

Evangelische Kirchengemeinde Köln-Riehl und

die Verbandsvertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord sowie

der Kirchenkreis Köln-Nord

bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Nord.

(2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland für die beteiligten Körperschaften durchzuführen.

(4) Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 18. Oktober 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 13 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz)

vom 15. Januar 2016 (KABl. S.73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der mit Urkunde vom 23. Dezember 2003 (KABl. 2004 S. 37) errichtete und zuletzt mit Urkunde vom 26. August 2008 (KABl. S. 357) geänderte Evangelische Gemeindeverband Köln-Südost wird aufgelöst.

Artikel 2

Gesamtrechtsnachfolger ist der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch.

Artikel 3

Diese Auflösung wird am 31. Dezember 2016 wirksam.

Düsseldorf, 18. Oktober 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 33 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die
Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen,
Evangelische Kirchengemeinde Bensberg,
Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,
Evangelische Kirchengemeinde Dellling,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald,
Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus,
Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim,
Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt,
Evangelische Kirchengemeinde Lindlar,
Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein,
Evangelische Kirchengemeinde Porz,
Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide,
Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg,

Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath
und

der Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch.

(2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland für die beteiligten Körperschaften durchzuführen.

(4) Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2017 wirksam.

Düsseldorf, 14. Oktober 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 13 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Radevormwald
und die
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald
bilden gemeinsam den Evangelischen Kindertagesstättenverband Radevormwald.
(2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(3) Der Verband ist Träger der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden.
(4) Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Errichtung wird am 1. November 2016 wirksam.

Düsseldorf, 18. Oktober 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen

Präambel

Das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen hat als gemeinsame Verwaltung die Aufgabe, die Verwaltungsgeschäfte für die Kirchengemeinden, den Kirchenkreis, ihrer Verbände und ihrer Dienste, Einrichtungen und Werke durchzuführen. Dadurch wird eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltungsarbeit und Beratung in hoher Qualität sichergestellt.

Das Verwaltungsamt fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und hält ein Leistungsangebot vor, das sich an den Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie der angeschlossenen Dienste, Einrichtungen und Werke orientiert.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), am 18. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen“ – nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gemäß § 6 VerwG der Leiterin bzw. dem Leiter.

Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in Altenkirchen.

§ 2

Zu erbringende Dienstleistungen

(1) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 VerwG.

(2) Dem Verwaltungsamt können von den Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis, ihrer Verbände und ihrer Dienste, Einrichtungen und Werke Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG übertragen werden. Die Übertragung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der verwalteten Körperschaft und dem Kreissynodalvorstand, in der die Wahlaufgabe mit Inhalt, Finanzierung sowie den Bedingungen und Fristen, unter denen und im Rahmen derer die Vereinbarung gekündigt werden kann, zu regeln ist. Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Verwaltungsamt erfolgt in der Regel für mindestens zwei Kalenderjahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgt ist.

(3) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, mit verwaltet

werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 3

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verwaltungsamtes sowie des Kirchenkreises sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten nach Beschluss des zuständigen Leitungsorgans,
- b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden bis zu einem Auftragsvolumen von 10.000 Euro im Einzelfall,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) entsprechend den Anlage Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- f) die Beglaubigung von Protokollauszügen,
- g) alle anderen laufenden Geschäfte, die im Zusammenhang mit Aufgaben stehen, die der gemeinsamen Verwaltung als Pflicht- oder Wahlaufgabe übertragen sind und die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 Euro im Einzelfall.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Kirchengemeinden sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt eingeschränkt werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten nach Beschluss des zuständigen Leitungsorgans,
- b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind, nach Auswahl von Mietern und Pächtern durch die Leitungsorgane,
- c) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) entsprechend den Anlage Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- d) alle anderen laufenden Geschäfte, die im Zusammenhang mit Aufgaben stehen, die der gemeinsamen Verwaltung als Pflicht- oder Wahlaufgabe übertragen sind und die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 10.000 Euro im Einzelfall.

(3) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren.

§ 4

Kassengemeinschaft

(1) Der Kirchenkreis als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an diese Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(2) Der Kirchenkreis als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(3) Die Zinserträge aus der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen stehen den kirchlichen Körperschaften zu, die Mitglied der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen sind und dieser entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt haben. Erträge erzielt der Kirchenkreis nur für eigene Finanzmittel.

§ 5

Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein eigenes Handlungsfeld im kreiskirchlichen Haushalt gemäß der Anlage 12 zu § 69 Absatz 2 KF-VO aufgestellt, der im Kreissynodalvorstand beraten und der Kreissynode zur Beschlussfassung weitergeleitet wird. In der kreiskirchlichen Stellenübersicht sind die Stellen des Verwaltungsamtes separat auszuweisen.

(2) Zur Finanzierung der nicht durch eigene Einnahmen (insbesondere Entgelte für Wahlleistungen) gedeckten Ausgaben wird für die Erfüllung der Pflichtausgaben eine Verwaltungsamtsumlage erhoben. Die Grundlagen für den Berechnungsschlüssel sind durch die Kreissynode festzulegen. Im Rahmen dieser Grundlagen stellt der Kreissynodalvorstand die betragsmäßige Umlage für das jeweils folgende Haushaltsjahr jährlich fest.

§ 6

Mitarbeitende des Verwaltungsamtes

(1) Mitarbeitende in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen des verabschiedeten Stellenplanes und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes in diesen Fällen verbleibt bei der Verwaltungsleitung.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Altenkirchen vom 26. Juni 2002 (KABl. S. 218) außer Kraft.

Altenkirchen, den 18. Juni 2016

Siegel

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Altenkirchen

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. September 2016
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss zur gemeinsamen Verwaltung

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. 70), beschließt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss folgende Satzung:

§ 1

Gemeinsame Verwaltung

(1) Die gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises im Sinne des § 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) wird dem Verwaltungsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss übertragen.

(2) Der Evangelische Kirchenkreis Gladbach-Neuss und seine Kirchengemeinden sowie ihre Verbände, Dienste und Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Verwaltungsgeschäfte durch den Verwaltungsverband durchführen zu lassen, soweit es sich um Pflichtaufgaben gemäß § 1 Absatz 1 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz handelt.

§ 2

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplanes bewegen, von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können und bei Rechtsgeschäften einem Wert von höchstens 20.000,00 Euro entsprechen, insbesondere auch

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind,
- e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,

f) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

§ 3

Anbindung an die Organe des Kirchenkreises

(1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsverbandes, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, nimmt, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehört, an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

(2) Die Geschäftsführung des Verwaltungsverbandes, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung, nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.

(3) Die Geschäftsführung des Verwaltungsverbandes, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung, berichtet der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung.

§ 4

Evaluation, Außerkrafttreten

(1) Die Kreissynode evaluiert bis zum 31. Dezember 2021 die alternative Verwaltungsstruktur und erstattet der Kirchenleitung Bericht. Die Evaluation wird vom Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt, dem Verwaltungsverband und den Verbandsmitgliedern des Verwaltungsverbandes vorbereitet.

(2) Diese Satzung tritt zum 31. Dezember 2023 außer Kraft. Sofern die gemeinsame Verwaltung durch den Verwaltungsverband fortgeführt werden soll, müssten bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende von der Kreissynode beschlossene Änderungssatzung des Kirchenkreises sowie eine entsprechende von der Verbandsvertretung beschlossene Änderungssatzung des Verbandes über die Fortführung der gemeinsamen Verwaltung nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft getreten sein. Mit Außerkrafttreten geht die gemeinsame Verwaltung auf den Kirchenkreis über.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode, Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Juli 2017 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Verwaltung durch die diese derzeitige wahrnehmenden Stellen.

Mönchengladbach, 20. Juni 2016

Siegel Kirchenkreis
Gladbach-Neuss
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 18. Oktober 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2, 33 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) sowie § 28 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), beschließen die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss und die Presbyterien der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss, Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Evangelischen Kirchengemeinde Brüggel-Elmpt, Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen, Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich, Evangelischen Kirchengemeinde Großheide, Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen, Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst, Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg, Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten, Evangelischen Kirchengemeinde Korschbroich, Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen, Evangelischen Kirchengemeinde Neuss-Süd, Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen, Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch, Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt, Evangelischen Kirchengemeinde Rommerskirchen, Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel, Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven, Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss sowie die Verbandsvertretungen des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach, des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss und des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach folgende Satzung:

Präambel

In Verantwortung vor Gott und im Dienst der Kirche nimmt der Verwaltungsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss durch seine Mitarbeitenden die Verwaltungsaufgaben seiner Dienstleistungsnehmer wahr.

§ 1

Verwaltungsverband

(1) Auf Antrag des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss, Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Evangelischen Kirchengemeinde Brüggel-Elmpt, Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen, Evangelischen Kirchengemeinde Grevenbroich, Evangelischen Kirchengemeinde Großheide, Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen, Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst, Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg, Evangelischen Kirchengemeinde Kirchherten, Evangelischen Kirchengemeinde Korschbroich, Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen, Evangelischen Kirchengemeinde Neuss-Süd, Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen,

Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch, Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt, Evangelischen Kirchengemeinde Rommerskirchen, Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel, Evangelischen Kirchengemeinde Wevelinghoven, Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss sowie des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach, des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss und des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach hat die Kirchenleitung den Verwaltungsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss als Gemeinde- und Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Veröffentlichung der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 18. Oktober 2016 errichtet.

(2) Der Verband führt den Namen „Verwaltungsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss“. Er führt ein Verbandsiegel. Der Verband hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

(3) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Geschäftsführung.

(4) Der Verband kann sich an Kompetenzzentren gemäß § 14 Verwaltungsstrukturgesetz beteiligen.

§ 2

Verwaltungsdienste

(1) Der Verband leistet als gemeinsame Verwaltung im Sinne des § 2 Verwaltungsstrukturgesetz Verwaltungsdienste (Wahl- und Pflichtaufgaben) für den Evangelischen Kirchenkreis Gladbach-Neuss, für die Superintendentin oder den Superintendenten, für die Kirchengemeinden und Verbände im Kirchenkreis sowie für ihre Dienste und Einrichtungen. Der Verband führt die Verwaltungsdienste für diese Dienstleistungsnehmer unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verband zu den für Verbandsmitglieder geltenden Konditionen durch. Die Definition der Geschäfte der laufenden Verwaltung in § 2 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss zur gemeinsamen Verwaltung gilt auch für den Verband.

(2) Der Verband kann darüber hinaus nach § 15 Verwaltungsstrukturgesetz Verwaltungsgeschäfte privatrechtlicher kirchlicher Träger übernehmen.

(3) Der Verband kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(4) Der Verband kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

(5) Die Rechte und Pflichten der Dienstleistungsnehmer richten sich insbesondere nach § 5 Absätze 2, 3 und 4 Verwaltungsstrukturgesetz. Die Haftung des Verbandes gegenüber den Dienstleistungsnehmern richtet sich nach § 5 Absatz 5 Verwaltungsstrukturgesetz.

§ 3

Verbandsmitglieder

(1) Die Körperschaften der verfassten Kirche im Evangelischen Kirchenkreis Gladbach-Neuss haben, soweit sie nicht bereits Mitglied sind, ein Recht zur Mitgliedschaft.

(2) Beitritt und Ausscheiden richten sich nach § 33 Absatz 2 Verbandsgesetz. Dabei bedarf der Antrag der Verbandsvertretung auf Ausscheiden eines Mitglieds der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Vermögensanteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds wächst anteilig den verbleibenden Mitgliedern zu. Das ausscheidende Mitglied muss für die Dauer von zwei Jahren Verluste des Verbandes anteilig mittragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung vermieden werden können, insbesondere durch unkündbare Dienstverhältnisse.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören stimmberechtigt entsandte Mitglieder der Verbandsmitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent sowie die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes an. Die Geschäftsführung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(2) Jedes Verbandsmitglied bestellt aus seinem Leitungsorgan jeweils ein entsandtes Mitglied der Verbandsvertretung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Kirchengemeinden, denen mehr als 10.000 Gemeindeglieder angehören, entsenden pro angefangener weiterer 10.000 Gemeindeglieder je ein weiteres Mitglied und eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter. Ein entsandtes Mitglied und seine Stellvertretung können nicht zugleich von einem anderen Verbandsmitglied entsandt werden. Beruflich Mitarbeitende des Verwaltungsverbandes sollen nicht von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsvertretung entsandt werden.

(3) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Anderenfalls entscheidet zwischen den ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen das Los, wobei für die nicht gelosten Kandidatinnen und Kandidaten andere Mitglieder nachzuentsenden sind, die nicht ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologe sind.

(4) Wird ein von einem Verbandsmitglied entsandtes Mitglied in den Vorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied ein Mitglied nach.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent wird im Verhinderungsfall nach Artikel 115 Absatz 2 KO vertreten.

(6) Die Verbandsvertretung nimmt die Aufgaben des Verbandes wahr, die nicht auf den Verbandsvorstand oder die Geschäftsführung übertragen sind. Insbesondere bleiben ihr vorbehalten,

- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und deren oder dessen Stellvertretung zu wählen. Vorsitz und Stellvertretung werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt und müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Der Vorsitz der Verbandsvertretung soll in Personalunion mit dem Vorsitz des Verbandsvorstandes wahrgenommen werden. Bis zur Vorsitzendenwahl nimmt die Superintendentin oder der Superintendent den Vorsitz wahr,
- b) den Verbandsvorstand zu wählen und auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festzulegen,
- c) den Haushalt zu beschließen,

- d) die Entscheidung über die Erhebung von Umlagen und Beiträgen,
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages zu beschließen,
- g) die Entscheidung zur Bildung von oder zur Beteiligung an Kompetenzzentren (§ 14 Verwaltungsstrukturgesetz),
- h) Satzungsänderungen (§§ 33 Absatz 9, 22 Absätze 3 und 4 Verbandsgesetz).

(7) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Vorstand, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsvertretung wählt in den Verbandsvorstand
 - a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes,
 - b) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei weitere Vorstandsmitglieder,
 - d) für jedes gewählte Vorstandsmitglied ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.
- (2) Darüber hinaus gehören, soweit sie nicht bereits gewählte Vorstandsmitglieder sind, die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Gladbach-Neuss und ein vom Kreissynodalvorstand in den Verbandsvorstand entsandtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes dem Verbandsvorstand stimmberechtigt an.
- (3) Die Wahlen zum Verbandsvorstand erfolgen für eine Amtszeit von zwei Jahren und nach jeder turnusgemäßen Presbyteriumswahl. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind Mitglieder der Evangelischen Kirche. Sie sollen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Beruflich Mitarbeitende des Verwaltungsverbandes sollen nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung. Bis zur Vorsitzendenwahl nimmt die Superintendentin oder der Superintendent den Vorsitz wahr.
- (5) Im Vertretungsfall des ordentlichen Mitglieds nimmt das jeweilige stellvertretende Mitglied mit Stimmrecht teil. Die Superintendentin oder der Superintendent wird im Verhinderungsfall nach Art. 115 Absatz 2 KO vertreten. Das vom Kreissynodalvorstand in den Verbandsvorstand entsandte Mitglied wird im Verhinderungsfall von dem vom Kreissynodalvorstand in die Verbandsvertretung entsandten Mitglied vertreten.

(6) Die Geschäftsführung, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, nimmt an den Sitzungen in der Regel beratend teil.

(7) Der Verbandsvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den verwalteten Körperschaften (§§ 5 Absatz 1, 26 Absatz 2 Verwaltungsstrukturgesetz). Er

- a) ist zuständig für die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung sowie deren Stellvertretung. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von acht Jahren. Die Geschäftsführung muss über die notwendige Qualifikation zur Leitung der Verwaltung verfügen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation. Daneben sind die soziale und kirchliche Kompetenz zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion sowie Kenntnisse über Grundzüge des Arbeitsrechts, des Finanzwesens, der Personalentwicklung und im Bereich Organisation nachzuweisen,
- b) erlässt die Geschäftsordnung des Verbandes zur Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung (§ 29 Verwaltungsstrukturgesetz),
- c) ist im Rahmen des Haushaltes und der Stellenübersicht zuständig für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten,
- d) führt die interne Aufsicht über die Finanzbuchhaltung (§ 105 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen),
- e) entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- f) entscheidet bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit,
- g) ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen zur Übernahme von Wahlaufgaben (§ 9 Verwaltungsstrukturgesetz),
- h) entscheidet über die Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlicher kirchlicher Träger (§ 15 Verwaltungsstrukturgesetz),
- i) entscheidet über die Übertragung der Erledigung von Verwaltungsgeschäften auf andere, nicht-kirchliche Stellen (§ 16 Verwaltungsstrukturgesetz).

(8) Die rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes und bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Diese Regelungen gelten nur, sofern nicht die Geschäftsführung nach dieser Satzung zuständig ist.

(9) Der Verbandsvorstand ist mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes, der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung. Sie
- a) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes und der Dienstleistungsnehmer,
 - b) vertritt den Verband in Geschäften der laufenden Verwaltung sowie in Angelegenheiten nach Absatz 2 im Rechtsverkehr,
 - c) leitet den Dienstbetrieb und erlässt den Geschäftsverteilungsplan,
 - d) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung,
 - e) setzt die Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsvertretung um,
 - f) berichtet dem Verbandsvorstand (aa) über wesentliche Ereignisse, (bb) über die Lage von Verwaltungsaufgaben besonderer Bedeutung, (cc) über den Stand der Umsetzung von Beschlüssen, (dd) über die Wirtschaftsführung, insbesondere auch den Stand und die Entwicklung der Finanzanlagen. Mindestens halbjährlich erstattet sie diesen Bericht dem Verbandsvorstand, der Verbandsvertretung, dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB),
 - g) sorgt für die kontinuierliche Verbesserung und Fortentwicklung der Verwaltungsdienste, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Wirtschaftlichkeit, geht Anregungen und Beschwerden der Dienstleistungsnehmer und Mitarbeitenden nach und berichtet dem Verbandsvorstand darüber.
- (2) Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Mitarbeitende können über folgende Angelegenheiten in eigener Verantwortung entscheiden, soweit sich nicht der Verbandsvorstand die Entscheidung durch Beschluss vorbehält:
- a) die Verfügung über Mittel im Rahmen des Haushaltes,
 - b) den Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Geschäftsführung.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung (siehe § 5 Absatz 7 lit. b) gemäß § 29 Verwaltungsstrukturgesetz.

§ 7 Superintendentur

- (1) Die Superintendentur ist eine eigenständige Organisationseinheit der Verbandsverwaltung.
- (2) Aufgabe der Superintendentur ist die Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten bei der Erledigung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der kreiskirchlichen Leitungsorgane sowie das Führen der sonstigen Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe der Superintendentin oder des Superintendenten.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen des Verbandes zurückzugreifen. Die Superintendentin oder der Superintendent kann bei Bedarf die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Superintendentur an sich ziehen.
- (4) Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss die personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung der Super-

intendentur auf Rechnung des Kirchenkreises verändern oder erweitern. Dies soll im Benehmen mit der Verbandsvertretung geschehen.

§ 8 Wahrnehmung der Verantwortung des Kreissynodalvorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes übersendet die Protokolle der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes dem Kreissynodalvorstand unverzüglich zur Kenntnis und berichtet dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode über Angelegenheiten der Verwaltung.
- (2) Sieht der Kreissynodalvorstand die ordnungsgemäße Verwaltung gefährdet, kann er wegen Art. 114 Absatz 2 f) KO und unbeschadet der Aufsicht der Kirchenleitung gemäß Artikel 167 KO
- a) die Verbandsvertretung oder den Verbandsvorstand zur Stellungnahme auffordern,
 - b) Beschlüsse der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstandes beanstanden und die Verbandsvertretung oder den Verbandsvorstand zur Abhilfe auffordern und die Kirchenleitung informieren oder
 - c) die Kirchenleitung zur Schlichtung nach § 8 Verbandsgesetz anrufen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Kosten des Verbandes werden in einem Haushalt ausgewiesen. Die Aufwendungen des Verbandes werden durch eine Umlage der Verbandsmitglieder, durch Erstattungen für Wahlleistungen sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt.
- (2) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlleistungen gedeckten Aufwendungen des Verbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilschlüssel nach konkreten Fallzahlen auf. Hierbei werden zugrunde gelegt:
- Gemeindegliederzahlen,
 - Personalabrechnungsfälle,
 - Kindertagesstättengruppen,
 - Buchungen,
 - Substanzerhaltungspauschalen,
 - Anzahl der Dienst- und Mietwohnungen,
 - Anzahl der Friedhöfe,
 - erstellte Friedhofsbescheide,
 - Verhältnis zwischen dem für das Verbandsmitglied entstehenden Aufwand und dem für alle Verbandsmitglieder entstehenden Gesamtaufwand für die Verwaltung des Personals, der Kindertagesstätten, der Liegenschaften und der Friedhöfe sowie die Buchführung, die Haushaltsaufstellung, die Haushaltsausführung und den Jahresabschluss.

Der Kirchenkreis trägt zusätzlich die Kosten des Meldewesens und der Superintendentur.

- (4) Die Beiträge rechtlich selbstständiger kirchlicher Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

**§ 10
Evaluation**

(1) Die Kreissynode evaluiert bis zum 31. Dezember 2021 die alternative Verwaltungsstruktur und erstattet der Kirchenleitung Bericht. Die Evaluation wird vom Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt, dem Verwaltungsverband und den Verbandsmitgliedern des Verwaltungsverbandes vorbereitet.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Grevenbroich

gez. Unterschriften

(2) Zum 31. Dezember 2023 löst sich der Verband auf und diese Satzung tritt außer Kraft. Sofern die gemeinsame Verwaltung durch den Verwaltungsverband fortgeführt werden soll, müssten bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende von der Kreissynode beschlossene Änderungssatzung des Kirchenkreises sowie eine entsprechende von der Verbandsvertretung beschlossene Änderungssatzung des Verbandes über die Fortführung der gemeinsamen Verwaltung nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft getreten sein. Mit Außerkrafttreten geht die gemeinsame Verwaltung auf den Kirchenkreis über.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Großheide

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Jüchen

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
in Kaarst

gez. Unterschriften

**§ 11
Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Kelzenberg

gez. Unterschriften

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Wahrnehmung der Aufgaben der gemeinsamen Verwaltung gemäß § 2 erfolgt ab dem 1. Juli 2017. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Verwaltung durch die diese derzeitige wahrnehmenden Stellen.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Kirchherten

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Korschenbroich

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Gladbach-Neuss
Siegel
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Mönchengladbach-Hardt

gez. Unterschriften

Evangelische Christuskirchengemeinde
Mönchengladbach
Siegel
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde
Mönchengladbach-Rheindahlen

gez. Unterschriften

Evangelische Christuskirchengemeinde
Neuss
Siegel
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Neuss-Süd

gez. Unterschriften

Evangelische Friedenskirchengemeinde
Mönchengladbach
Siegel
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Norf-Nievenheim

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Brüggen-Elmpt
Siegel
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Odenkirchen

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Dormagen
Siegel
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Otzenrath-Hochneukirch

gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Rheydt
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Rommerskirchen
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Waldniel
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Wevelinghoven
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Kirchengemeinde
Wickrathberg
gez. Unterschriften

Siegel Evangelische Reformationskirchengemeinde
Neuss
gez. Unterschriften

Siegel Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden
Mönchengladbach
gez. Unterschriften

Siegel Verband Evangelischer Kirchengemeinden
in der Stadt Neuss
gez. Unterschriften

Siegel Verband Evangelischer Kirchengemeinden
in Mönchengladbach
gez. Unterschriften

Die Regelung in § 5 Absatz 7 Satz 2 ist nichtig
und nicht anwendbar.

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 18. Oktober 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung über die Verwaltung des Kirchenkreises Köln-Mitte

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. 2016, S. 70), beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Mitte folgende Satzung:

§ 1

Gesamtverantwortung

(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis und ist insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis. Sie trägt die Gesamtverantwortung.

(2) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode. Er nimmt aufsichtliche Aufgaben wahr und trägt gemäß § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Aufgaben.

§ 2

Verwaltung des Kirchenkreises

(1) Die Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenkreises werden durch den Ev. Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte erledigt.

(2) Die Verwaltungsleitung des Ev. Verwaltungsverbandes Köln-Süd/Mitte oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung nimmt gemäß Artikel 99 Absatz 11 der Kirchenordnung an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehört, und berichtet der Kreissynode gemäß § 6 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG).

(3) Die Verwaltungsleitung des Ev. Verwaltungsverbandes Köln-Süd/Mitte oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung nimmt gemäß Artikel 115 Absatz 8 der Kirchenordnung in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Köln, den 10. Juni 2016

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Köln-Mitte

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 10. Oktober 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung der gemeinsamen
Kirchenverwaltung von Kirchengemeinden
in den Kirchenkreisen Köln-Nord,
Köln-Rechtsrheinisch und Köln-Süd
(Ev. Gemeindeamt Köln-West)**

Auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91 ff.), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), haben die Presbyterien bzw. Bevollmächtigtenausschüsse der

- Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf,
 - Ev. Christuskirche Brauweiler/Königsdorf,
 - Ev. Kirchengemeinde Frechen,
 - Ev. Kirchengemeinde Horrem,
 - Ev. Kirchengemeinde Hürth,
 - Ev. Kirchengemeinde Ichthys,
 - Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf,
 - Ev. Kirchengemeinde Porz,
 - Ev. Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf,
 - Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen,
 - Ev. Kirchengemeinde Rondorf,
 - Ev. Kirchengemeinde Sürth-Weiß,
 - Ev. Gemeinde Weiden/Lövenich
- folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-West vom 01. Januar 2007 (KABL S. 100) wird zum 31. Dezember 2016 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Bergheim

Evangelische Kirchengemeinde
Bergheim-Zieverich-Elsdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Pulheim/Frechen

Evangelische Christuskirche
Brauweiler/Königsdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Frechen

Evangelische Kirchengemeinde
Frechen

Siegel

gez. Unterschriften

Kerpen

Evangelische Kirchengemeinde
Horrem

Siegel

gez. Unterschriften

Hürth

Evangelische Kirchengemeinde
Hürth

Siegel

gez. Unterschriften

Köln

Evangelische Kirchengemeinde
Ichthys

Siegel

gez. Unterschriften

Köln

Evangelische Kirchengemeinde
Porz

Siegel

gez. Unterschriften

Bergheim

Evangelische Kirchengemeinde
Quadrath-Ichendorf

Siegel

gez. Unterschriften

Köln

Evangelische Kirchengemeinde
Rodenkirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Köln

Evangelische Kirchengemeinde
Sürth-Weiß

Siegel

gez. Unterschriften

Köln

Evangelische Gemeinde
Weiden/Lövenich

Siegel

gez. Unterschriften

Köln

Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde
Junkersdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 26. August 2016

Evangelische Kirchengemeinde
Rondorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Oktober 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für den Ev. Verwaltungsverband Köln-Nord

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 i.V.m. § 38 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), beschließen die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord und die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Bickendorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrenfeld, der Evangelischen Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen, der Evangelischen Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, der Evangelischen Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch, der Evangelischen Gemeinde Weiden/Lövenich, der Evangelischen Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Ichthys, der Evangelischen Christusgemeinde Brauweiler Königsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Worringen, der Evangelischen Kirchengemeinde Pulheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf, der Evangelischen Gemeinde Köln, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Nippes, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl

sowie die Verbandsvertretung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Mitglieder des Verbandes

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Verbandsmitglieder errichten der Evangelische Kirchenkreis Köln-Nord, die Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, die Evangelische Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf, die Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld, die Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen, die Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, die Evangelische Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch, die Evangelische Gemeinde Weiden/Lövenich, die Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Junkersdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Ichthys, die Evangelische Christusgemeinde Brauweiler Königsdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Worringen, die Evangelische Kirchengemeinde Pulheim, die Evangelische Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf, die Evangelische Gemeinde Köln, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Riehl sowie der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Nord den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Nord mit Sitz in Köln – nachstehend Verband genannt.

Der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Nord wird durch Errichtungsurkunde vom 18. Oktober 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

§ 2

Pflichtaufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) genannten Verwaltungspflichtaufgaben der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung des Geldvermögens und der Rücklagen. Der Ev. Kindertagesstättenverband Köln-Nord nimmt nicht an der Kassengemeinschaft teil. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.

(3) Der Verband ist Träger der Kassengemeinschaft und führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Verband rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bilanziert. Korrespondierend werden beim Verband Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.

(4) Bei der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen führt der Verband als Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Verband die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

(5) Die Superintendentinnen oder die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise haben das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen des Verbandes zurückzugreifen.

§ 3

Wahlaufgaben des Verbandes

(1) Die Verbandsmitglieder können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(2) Durch Beschluss des Verbandsvorstandes kann bei vorliegendem berechtigtem Interesse der Verband Aufgaben von rechtl. selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch schriftliche Vereinbarung übernehmen.

(3) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 4 Siegel

Der Verband führt ein Siegel.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand und
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören an:
- a) Abgeordnete aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden: Bis 5.000 Gemeindemitglieder eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter, bis 10.000 Gemeindemitglieder zwei Abgeordnete, bis 15.000 Gemeindemitglieder drei Abgeordnete, über 15.000 Gemeindemitglieder vier Abgeordnete,
 - b) zwei Abgeordnete aus dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Nord sowie eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord,
 - c) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 - d) eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Mitte mit beratender Stimme.

Jedes Verbandsmitglied wählt eine der Zahl ihrer Abgeordneten entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Zahl der entsandten ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Hälfte der entsandten Abgeordneten eines Verbandsmitglieds nicht übersteigen. Die Zahl der entsandten ordinierten Theologinnen und Theologen der Verbandsgemeinden mit bis 5.000 Gemeindemitgliedern darf in ihrer Summe ebenfalls die Hälfte der von diesen zu entsendenden Abgeordneten nicht übersteigen. Die betroffenen Verbandsmitglieder verständigen sich hierüber einvernehmlich. Wird ein Mitglied der Verbandsvertretung in den Vorstand gewählt, wählt das Verbandsmitglied eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten nach. Das nähere Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Wahl der Mitglieder der Presbyterien der Verbandsmitglieder neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, ein Kreissynodalvorstand eines beteiligten Kirchenkreises, der Verbandsvorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.

(4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch die Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen und den Abgeordneten und den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung leitet den Verband, soweit dies nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes.

(2) Der Verbandsvertretung bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Errichtung und Aufhebung von Beamten- und Mitarbeitendenstellen des Verbandes,
- b) die Aufstellung der Stellenübersicht des Verbandes,
- c) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes entsprechend § 78 Absatz 3 und § 124 Absatz 1 KF-VO,
- d) die Verwendung des Rechnungsüberschusses bzw. die Deckung von Fehlbeträgen gem. § 124 KF-VO,
- e) die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes und der Kassenverwaltung Beteiligten gem. § 124 KF-VO,
- f) der Erlass von Geschäftsordnungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 29 VerwG, für die der Vorstand zuständig ist,
- g) die Änderung der Verbandssatzung,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- j) die Übertragung von Aufgaben auf ein Kompetenzzentrum gemäß § 14 VerwG,
- k) die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung,
- l) die Beschlussfassung über den Antrag eines Verbandsmitglieds auf Ausscheiden aus dem Verband mit einer Dreiviertelmehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung.

(3) Die Verbandsvertretung entscheidet im Rahmen der Verbandsaufgaben über alle Angelegenheiten, die von dem Vorstand, einer Verbandsgemeinde, dem Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Nord, einer Kreissynode eines beteiligten Kirchenkreises, einem Kreissynodalvorstand eines beteiligten Kirchenkreises oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 8

Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und eine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung entspricht einer Wahlperiode des Presbyteriums. Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertretung bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt.

(2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist geborenes Mitglied des Verbandsvorstandes. Die Verbandsvertre-

tung wählt aus ihrer Mitte sieben weitere Personen in den Vorstandsvorstand: eine Person aus dem Kreissynodalvorstand, eine Person des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord sowie fünf Vertreter der Verbandsgemeinden.

Die Verbandsvertretung wählt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellvertretung.

Eine Verbandsgemeinde soll nur mit einem Mitglied im Vorstandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Die/Der Abgeordnete des Kirchenkreises Köln-Mitte in der Verbandsvertretung nimmt an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Der Vorstandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandsvorstandes entspricht einer turnusmäßigen Wahlperiode des Presbyteriums. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandsvorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. In diesem Fall erfolgt die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds bzw. eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds in der nächst folgenden Sitzung der Verbandsvertretung. Solange nimmt die Stellvertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds das Stimmrecht im Vorstand wahr.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstandsvorstand bei Bedarf oder mindestens jedoch zweimal im Jahr ein. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, ein Kreissynodalvorstand eines beteiligten Kirchenkreises oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandsvorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern der Verbandsvertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstand führt – sofern nicht nach dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist – im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- b) die Beschlussfassung über sonstige Personalangelegenheiten, sofern diese nicht der Geschäftsführung obliegen,
- c) die Aufstellung des Verbandshaushaltes,
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Kontokorrentkrediten im Rahmen des Haushaltsbeschlusses nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 KF-Verordnung,
- e) die Führung der internen Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und
- f) Abschluss von Vereinbarungen über Wahlleistungen nach § 3 Absatz 1 sowie über Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 2.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(4) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.

(5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung gem. § 29 VerwG.

§ 11

Vorsitz des Vorstandsvorstandes

(1) Die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Köln-Nord nimmt den Vorsitz des Vorstandsvorstandes wahr. Die Stellvertretung wird von dem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes im Vorstandsvorstand wahrgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

(3) Die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Köln-Mitte nimmt die Aufgaben und Rechte gemäß Art. 121 Absätze 1 bis 3 der Kirchenordnung wahr.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbandes ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung.

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt in den Fällen der Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Verwaltungsleitung wahr. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Verwaltung gehören – unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes – in analoger Anwendung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsstrukturgesetz:

- a) die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 des Verwaltungsstrukturgesetzes. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen bis zu folgenden Summen: Kirchengemeinden bis 1.000 Gemeindemitglieder 500 Euro, Kirchengemeinden bis 3.000 Gemeindemitglieder 1.000 Euro, Kirchengemeinden bis 5.000 Gemeindemitglieder 2.000 Euro, Kirchengemeinden über 5.000 Gemeindemitglieder 3.000 Euro, Verband 5.000 Euro und Kirchenkreis 5.000 Euro,
- b) die Vorbereitung des Verbandshaushaltes (einschließlich Stellenübersicht),

- c) die Besetzung der Stellen für die Mitarbeitenden des Verbandes entsprechend der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht,
- d) die Regelung der Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des Verbandes einschließlich der Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht. Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung von Entscheidungen in Beamtenangelegenheiten auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen,
- e) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Vorstandsvorstand und der Verbandsvertretung sowie dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode über die Arbeit der Verwaltung, insbesondere über deren Wirtschaftsführung.
- (4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder von ihr beauftragte Mitarbeitende können in eigener Verantwortung über die Verfügung der Mittel entscheiden, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 13

Finanzierung

- (1) Die Kosten des Verbandes werden im Haushalt ausgewiesen. Die Aufwendungen des Verbandes werden durch eine Umlage der Verbandsmitglieder, durch Erstattungen für Wahlleistungen sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt.
- (2) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlleistungen gedeckten Aufwendungen des Verbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilschlüssel nach konkreten Fallzahlen auf. Hierbei werden zugrunde gelegt:
- Gemeindemitglieder,
 - Personalfälle,
 - Buchungsfälle,
 - Gebäude- und Liegenschaften und sonstige zu verwal-
tende Einrichtungen.
- (4) Die Beiträge rechtlich selbstständiger kirchlicher und dia-
konischer Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche
sind, werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben
vertraglich geregelt.

§ 14

Ausscheiden aus dem Verband

- (1) Eine Kirchengemeinde, die Mitglied des Verbandes ist, scheidet durch einseitige Erklärung zu dem Zeitpunkt aus dem Verband aus, zu dem sie nicht mehr einem der beiden beteiligten Kirchenkreise angehört. Die einseitige Erklärung ist rechtzeitig im Sinne des § 9 Absatz 1 Verbandsgesetz, also mindestens ein Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Verband, abzugeben.
- (2) Für zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds müssen Verluste des Verbandes anteilig mitgetragen werden, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Köln, den 25. September 2016

Evangelischer Kirchenkreis
Köln-Nord

Siegel

gez. Unterschriften

Köln, den 25. September 2016

Evangelischer Kindertagesstättenverband
Köln-Nord

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Bedburg-Niederaußem-Glessen

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Bergheim-Zieverich-Elsdorf

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Bickendorf

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Christuskirche
Brauweiler-Königsdorf

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Ehrenfeld

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Ichthys

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde
Junkersdorf

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde
Köln-Bilderstöckchen

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde
Köln-Braunsfeld

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Immanuel-Gemeinde
Köln-Longerich

gez. Unterschriften

	Evangelische Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Köln-Worringen
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Pulheim
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Quadrat-Ichendorf
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Weiden/Lövenich
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Gemeinde Köln
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Köln-Riehl
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
Siegel	Düsseldorf, den 18. Oktober 2016 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch

Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 i.V.m. § 38 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), beschließen die Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch und die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Dellling, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, der Evangelischen Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, der Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar, der Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, der Evangelischen Kirchengemeinde Porz, der Ev. Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, der Evangelischen Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg, der Evangelischen Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath

folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Mitglieder des Verbandes

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Verbandsmitglieder errichten der Evangelische Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, die Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg, die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, die Evangelische Kirchengemeinde Dellling, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, die Evangelische Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, die Evangelische Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, die Evangelische Kirchengemeinde Lindlar, die Evangelische Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, die Evangelische Kirchengemeinde Porz, die Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, die Evangelische Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg, die Evangelische Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch mit Sitz in 51067 Köln, Wuppertaler Straße 21 – nachstehend Verband genannt.

Der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch wird durch Errichtungsurkunde vom 14. Oktober 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

§ 2

Pflichtaufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist zuständig für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der

Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) genannten Verwaltungspflichtaufgaben der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung des Geldvermögens und der Rücklagen. Verbandsmitglieder können hiervon auf Antrag ausgenommen werden. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(3) Der Verband ist Träger der Kassengemeinschaft und führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden dem Verband rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bilanziert. Korrespondierend werden beim Verband Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.

(4) Bei einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen führt der Verband als Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Verband die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

(5) Folgende Mitglieder sind nicht Teil der Kassengemeinschaft:

- Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen,
- Evangelische Kirchengemeinde Bensberg,
- Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach,
- Evangelische Kirchengemeinde Delling,
- Evangelische Kirchengemeinde Lindlar,
- Evangelische. Gemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath,
- Evangelische Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide,
- Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

(6) Innerhalb der gemeinsamen Verwaltung wird die Superintendentur als eigenständige Organisationseinheit zur Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten bei der Erledigung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben gebildet. Die Superintendentur verfügt über eine den Aufgaben angemessene Personalausstattung, darunter mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst (Beamtin/Beamter oder Angestellte/Angestellter). Die Aufgaben in der Superintendentur werden nach Maßgabe der Superintendentin oder des Superintendenten erledigt. Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenten im Übrigen die gemeinsame Verwaltung zur Verfügung.

§ 3

Wahlaufgaben des Verbandes

(1) Die Verbandsmitglieder können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(2) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Verband bei vorliegendem berechtigtem Interesse Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen

Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch schriftliche Vereinbarung übernehmen.

(3) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 4

Siegel

Der Verband führt ein Siegel.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand und
- c) die Geschäftsführung.

§ 6

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) Abgeordnete aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden: bis 5.000 Gemeindeglieder eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter, bis 10.000 Gemeindeglieder zwei Abgeordnete, bis 15.000 Gemeindeglieder drei Abgeordnete, über 15.000 Gemeindeglieder vier Abgeordnete,
- b) die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- c) die Mitglieder des Vorstandes.

Jedes Verbandsmitglied wählt eine der Zahl seiner Abgeordneten entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Zahl der entsandten ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Hälfte der entsandten Abgeordneten eines Verbandsmitglieds nicht übersteigen. Die Zahl der entsandten ordinierten Theologinnen und Theologen der Verbandsgemeinden mit bis 5.000 Gemeindegliedern darf in ihrer Summe ebenfalls die Hälfte der von diesen zu entsendenden Abgeordneten nicht übersteigen. Die betroffenen Verbandsmitglieder verständigen sich hierüber einvernehmlich.

Wird ein Mitglied der Verbandsvertretung in den Vorstand gewählt, wählt das Verbandsmitglied eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten nach. Das nähere Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Wahl der Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(3) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Kreissynodalvorstand, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.

(4) Die Einberufung der Verbandsvertretung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung die Verbandsvertretung ohne Einhaltung der Frist einberufen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des

ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten worden ist.

(5) Für die Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung oder durch die Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

(6) Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen und den Abgeordneten und den Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung leitet den Verband, soweit dies nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Verbandes.

(2) Der Verbandsvertretung bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Errichtung und Aufhebung von Beamten- und Mitarbeitendenstellen des Verbandes,
- b) die Aufstellung der Stellenübersicht des Verbandes,
- c) die Beschlussfassung über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes entsprechend § 78 Abs. 3 und § 124 Abs. 1 KF-VO,
- d) die Verwendung des Rechnungsüberschusses bzw. die Deckung von Fehlbeträgen gem. § 124 KF-VO,
- e) die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes und der Kassenverwaltung Beteiligten gem. § 124 KF-VO,
- f) der Erlass von Geschäftsordnungen, mit Ausnahme derjenigen nach § 29 VerwG, für die der Vorstand zuständig ist,
- g) die Änderung der Verbandssatzung,
- h) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- i) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- j) die Übertragung von Aufgaben auf ein Kompetenzzentrum gemäß § 14 VerwG,
- k) die Festlegung des Verteilschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung,
- l) die Beschlussfassung über den Antrag eines Verbandsmitglieds auf Ausscheiden aus dem Verband mit einer Dreiviertelmehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Verbandsvertretung.

(3) Die Verbandsvertretung entscheidet im Rahmen der Verbandsaufgaben über alle Angelegenheiten, die von dem Vorstand, einer Verbandsgemeinde, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 8

Vorsitz der Verbandsvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und eine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung entspricht einer Wahlperiode des Presbyteriums. Die

oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung und die Stellvertretung bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt.

(2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vorbereitet, einberufen und geleitet. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist geborenes Mitglied des Verbandsvorstandes. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte sieben weitere Personen in den Verbandsvorstand: zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie fünf Vertreter der Verbandsgemeinden.

Die Verbandsvertretung wählt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellvertretung.

Eine Verbandsgemeinde soll nur mit einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes entspricht einer turnusmäßigen Wahlperiode des Presbyteriums. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsvorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. In diesem Fall erfolgt die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds bzw. eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds in der nächst folgenden Sitzung der Verbandsvertretung. Solange nimmt die Stellvertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds das Stimmrecht im Vorstand wahr.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsvorstand bei Bedarf oder mindestens jedoch zweimal im Jahr ein. Eine Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, der Kreissynodalvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern. Für seine Verhandlungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern der Verbandsvertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Vorstand führt – sofern nicht nach dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist – im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- b) die Beschlussfassung über sonstige Personalangelegenheiten, sofern diese nicht der Geschäftsführung obliegen,
- c) die Aufstellung des Verbandshaushaltes

- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Kontokorrent-Krediten im Rahmen des Haushaltsbeschlusses nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 KF-Verordnung,
- e) die Führung der internen Aufsicht über die Finanzbuchhaltung und
- f) Abschluss von Vereinbarungen über Wahlleistungen nach § 3 Absatz 1 sowie über Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 2.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von der bzw. dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandsiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(4) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht.

(5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung gem. § 29 VerwG.

§ 11

Vorsitz des Verbandsvorstandes

(1) Die Superintendentin bzw. der Superintendent des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch nimmt den Vorsitz des Verbandsvorstandes wahr. Die Stellvertretung wird von einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes im Verbandsvorstand wahrgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung des Verbandes ist die Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung.

Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt in den Fällen der Abwesenheit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Verwaltungsleitung wahr. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören – unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes in analoger Anwendung von § 18 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsstrukturgesetz:

- a) die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 des Verwaltungsstrukturgesetzes. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen bis zu folgenden Summen:

Kirchengemeinden bis 1.000 Gemeindemitglieder 500 Euro, Kirchengemeinden bis 3.000 Gemeindemitglieder 1.000 Euro, Kirchengemeinden bis 5.000 Gemeindemitglieder 2.000 Euro, Kirchengemeinden über 5.000 Gemeindemitglieder 3.000 Euro, Verband 5.000 Euro und Kirchenkreis 5.000 Euro,

- b) die Vorbereitung des Verbandshaushaltes (einschließlich Stellenübersicht),
- c) die Besetzung der Stellen für die Mitarbeitenden des Verbandes entsprechend der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht,
- d) die Regelung der Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des Verbandes einschließlich der Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht. Der Vorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Übertragung von Entscheidungen in Beamtenangelegenheiten auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen,
- e) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Verbandsvorstand und der Verbandsvertretung sowie dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode über die Arbeit der Verwaltung, insbesondere über deren Wirtschaftsführung.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Verwaltung oder von ihr bzw. ihm beauftragte Mitarbeitende können in eigener Verantwortung über die Verfügung der Mittel entscheiden, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 13

Finanzierung

(1) Die Kosten des Verbandes werden in einem Haushalt ausgewiesen. Die Aufwendungen des Verbandes werden durch eine Umlage der Verbandsmitglieder, durch Erstattungen für Wahlleistungen sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt.

(2) Die Umlage entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlleistungen gedeckten Aufwendungen des Verbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilschlüssel nach konkreten Fallzahlen auf. Hierbei werden zugrunde gelegt:

- Gemeindemitglieder,
- Personalfälle,
- Buchungsfälle,
- Gebäude- und Liegenschaften und
- sonstige zu verwaltende Einrichtungen.

(4) Die Beiträge rechtlich selbstständiger kirchlicher Einrichtungen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

§ 14

Ausscheiden aus dem Verband

(1) Eine Kirchengemeinde, die Mitglied des Verbandes ist, scheidet durch einseitige Erklärung zu dem Zeitpunkt aus

dem Verband aus, zu dem sie nicht mehr dem Kirchenkreis angehört. Die einseitige Erklärung ist rechtzeitig im Sinne des § 9 Absatz 1 Verbandsgesetz, also mindestens ein Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Verband, abzugeben.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Höhenhaus
gez. Unterschriften

(2) Für zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds müssen Verluste des Verbandes anteilig mitgetragen werden, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Rath-Ostheim
gez. Unterschriften

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Kalk-Humboldt
gez. Unterschriften

Köln, den 21. Juli 2016

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Lindlar
gez. Unterschriften

Kirchenkreis
Köln-Rechtsrheinisch
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Mülheim am Rhein
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Altenberg-Schildgen
gez. Unterschriften

Siegel

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Porz
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Bensberg
gez. Unterschriften

Siegel

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Porz-Wahn-Heide
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Gladbach
gez. Unterschriften

Siegel

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Vingst-Neubrück-Höhenberg
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Delling
gez. Unterschriften

Siegel

Siegel

Evangelische Gemeinde
Volberg-Forsbach-Rösrath
gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Brück-Merheim
gez. Unterschriften

Siegel

Siegel

Genehmigt

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Buchforst-Buchheim
gez. Unterschriften

Siegel

Siegel

Düsseldorf, den 14. Oktober 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Dellbrück/Holweide
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde
Köln-Dünnwald
gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Brückenschlaggemeinde
Köln-Flittard/Stammheim
gez. Unterschriften

Siegel

Aufhebungssatzung zur Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost

Die Verbandsvertretung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Südost hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2016 auf der Grundlage des § 22 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) und unter Hinweis auf § 31 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost vom 1. Januar 2005, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. Juli 2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. November 2015, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. März 2016, wird aufgehoben.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolger des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Südost ist der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 31. Dezember 2016 in Kraft.

Köln, den 17. Mai 2016

Evangelischer Gemeindeverband
Köln-Südost

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Oktober 2016
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Lennep

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABL.2004, S.86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Lennep die nachfolgende Satzung:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt verändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt unbeschadet der Rechte anderer die Aufsicht über alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis (Art. 121 Absatz 3 KO).“

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Wörter „Diakonisches Werk“ durch das Wort „Diakonie“ ersetzt. Nach dem Wort „Seelsorge“ wird eine neue Zeile und die Wörter „Abt. 5 Verwaltung“ eingefügt.

Nach dem Wort Verwaltung wird eine Leerzeile eingefügt und dann der Satz: „Abteilung 2 ist das Diakonische Werk des Ev. Kirchenkreises Lennep; Abteilung 5 ist das „Evangelische Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Lennep“ im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung für die Abteilungen wird durch die Abteilungsleitenden wahrgenommen, und zwar

für Abteilung 1: durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Gemeindedienste;

für Abteilung 2: durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes;

für Abteilung 3: durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Kinder-Jugend-Bildung;

für Abteilung 4: durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Seelsorge;

für Abteilung 5: durch die Verwaltungsleiterin bzw. den Verwaltungsleiter.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Übrigen werden die Abteilungen nach Maßgabe dieser Satzung durch Fachausschüsse gemäß Artikel 109 KO geleitet und begleitet, und zwar:

Abt. 1 durch den Fachausschuss Gemeindedienste,

Abt. 2 durch den Fachausschuss Diakonie,

Abt. 3 durch den Fachausschuss Kinder-Jugend-Bildung,

Abt. 4 durch den Fachausschuss Seelsorge,

Abt. 5 durch den Fachausschuss Verwaltung.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Fachausschüsse der Abteilungen 1 bis 4 sind im Rahmen der Stellenübersicht ihrer Abteilung im Benehmen mit der Abteilungsleitung zuständig für die Einstellung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Eingruppierung von leitenden Mitarbeitenden.

Gemäß Artikel 98 Abs. 3 KO (und auf Grund des Vorbehaltsbeschlusses des Kreissynodalvorstandes vom 23. September 2015) wird dem Fachausschuss der Abteilung 5 im Rahmen der Stellenübersicht seiner Abteilung die Zuständigkeit für die Einstellung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Eingruppierung von leitenden Mitarbeitenden im Benehmen mit der Abteilungsleitung übertragen. Der Kreissynodalvorstand kann sein zu dieser Übertragung erteiltes Einvernehmen zurücknehmen.

Als leitende Mitarbeitende gelten

– in Abteilung 1:

die Öffentlichkeitsreferentin oder der Öffentlichkeitsreferent,

die Beauftragte für Frauenfragen,
 die Mitarbeitende oder der Mitarbeitende für
 Flüchtlingsfragen;
 die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
 der Mitarbeitende oder die Mitarbeitende für die
 Kircheneintrittsstelle.

- in Abteilung 2: die Geschäftsführung und die
 Bereichsleitungen,
- in Abteilung 3: die Mitarbeitenden, die hauptamtliche
 Referentenstellen innehaben,
- in Abteilung 5: die Bereichsleitenden, die stellver-
 tretende Amtsleitung sowie die Leitung der Super-
 intendentur.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Fachausschüsse 1 bis 4 haben gemäß Artikel
 98 Absatz 3 KO das Recht, über die für ihren Fachbe-
 reich im Haushalt vorgesehenen Mittel selbstständig
 zu verfügen. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.“

Gemäß Artikel 98 Absatz 3 KO (und auf Grund des
 Vorbehaltsbeschlusses des Kreissynodalvorstandes
 vom 23. September 2015) wird dem Fachausschuss
 der Abteilung 5 das Recht zur Verfügung über die für
 die Abteilung 5 vorgesehenen Haushaltsmittel übertra-
 gen, soweit sie 5.000 Euro für Einzelmaßnahmen oder
 für ein Projekt aus mehreren Einzelmaßnahmen über-
 steigen. Der Kreissynodalvorstand kann sein zu dieser
 Übertragung erteiltes Einvernehmen zurücknehmen.

Die Fachausschüsse achten auf Effektivität, Kosten-
 entwicklung und Wirtschaftlichkeit der Arbeit und der
 Planungen in den Abteilungen.“

f) Die bisherigen Absätze 5, 6, 7 und 8 werden die
 Absätze 6, 7, 8 und 9.

g) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Die Fachausschüsse der Abteilungen 1 bis 4
 können für die Arbeit in ihren Abteilungen Geschäfts-
 ordnungen erlassen. Der Kreissynodalvorstand erlässt
 eine Geschäftsordnung für die Abteilung 5 nach § 29
 VerwG.“

3. § 5 wird wie folgt verändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Synode wählt die Fachausschussvorsitzende
 oder den Fachausschussvorsitzenden sowie den stell-
 vertretenden Fachausschussvorsitz.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den
 Fachausschuss ein, stellt die Tagesordnung auf und
 leitet die Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.“

c) Nach Absatz 4 wird der bisherige § 7 Absatz 2 Satz 3
 als neuer Absatz 5 eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt verändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1
 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung ent-
 sprechend § 3 der „Satzung des Evangelischen Ver-
 waltungsamtes des Kirchenkreises Lennep“ sind auf
 die Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht
 das jeweilige Leitungsorgan die Entscheidung über

bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch
 Beschluss vorbehält. Die Geschäfte der laufenden
 Verwaltung des Kirchenkreises, die nicht nach Satz 1
 auf die Verwaltungsleitung übertragen sind, werden
 durch die jeweiligen Abteilungsleitungen geführt.

(2) Über Einstellung, Veränderung und Beendigung von
 Arbeitsverträgen sowie die Eingruppierung, soweit es
 sich nicht um leitende Mitarbeitende im Sinne von § 4
 Absatz 4 dieser Satzung handelt, entscheidet in den
 Abteilungen 1 bis 4 die Abteilungsleitung im Einver-
 nehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 des Fachausschusses oder im Abwesenheitsfall im
 Einvernehmen mit deren oder dessen Stellvertreterin
 oder Stellvertreter.

In Abteilung 5 entscheidet gemäß § 18 VerwG in die-
 sen Fragen die Abteilungsleitung oder von ihr beauf-
 tragte Mitarbeitende.

(3) Die Abteilungsleitenden nach § 4 Absatz 2 ent-
 scheiden über die Verfügung der Mittel, die im Haus-
 halt vorgesehen sind, soweit sie 5.000 Euro für
 Einzelmaßnahmen oder für ein Projekt aus mehreren
 Einzelmaßnahmen nicht überschreiten.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält fol-
 gende Fassung:

„(4) Die Abteilungsleitung berichtet dem Fachauss-
 schuss. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Abtei-
 lungsleitung liegt bei der Superintendentin oder dem
 Superintendenten.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält fol-
 gende Fassung:

„(6) Die Abteilungsleitung nimmt die Dienst- und
 Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Verwaltung
 wahr.“

f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7
 und 8.

5. § 7 wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

„§ 7

Rechtsverbindliche Vertretung

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises in
 Angelegenheiten gemäß Artikel 114 Absatz 3 der Kirchen-
 ordnung erfolgt durch die Verwaltungsleitung oder hiermit
 beauftragte Mitarbeitende der zuständigen Verwaltung,
 sofern sich der Kreissynodalvorstand die Angelegenhei-
 ten nicht nach Artikel 114 Absatz 3 der Kirchenordnung
 vorbehalten hat.

(2) Im Übrigen (einschließlich der durch den Kreissynodal-
 vorstand nach Artikel 114 Absatz 3 der Kirchenordnung
 vorbehaltenen Angelegenheiten) erfolgt die rechtsverbind-
 liche Vertretung der Abteilungen durch die Vorsitzende
 oder den Vorsitzenden des zuständigen Fachausschus-
 ses gemeinsam mit der jeweiligen Abteilungsleitung.“

6. Der bisherige § 7 wird § 8 und wird wie folgt verändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ruft
 die Abteilungsleitungen mindestens monatlich zu Kon-
 ferenzen zusammen; die oder der Öffentlichkeitsbe-
 auftragte und die oder der Gleichstellungsbeauftragte
 nehmen an der Konferenz teil.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und die Amtsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes“ gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 8 – 26 werden zu den §§ 9 – 27.
8. a) In § 9 (neue Zählung) Absatz 2 Nr. 1 wird ein zweiter Satz angefügt:
„Die Mitglieder müssen zu dem in Artikel 109 Absatz 2 KO genannten Personenkreis gehören.“
- b) § 9 (neue Zählung) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Finanzausschuss:
fünf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und drei sachkundige Gemeindeglieder. Die Amtsleitung, die als Mitglied der Kreissynode berufen werden sollte, oder die Kirchenkreissachbearbeitung des Evangelischen Verwaltungsamtes sollen als Mitglied berufen werden. Die Mitglieder müssen zu dem in Artikel 109 Absatz 2 KO genannten Personenkreis gehören.“
9. Nach § 13 (neue Zählung) Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Abteilungsleitung der Abteilung 1 ist gegenüber dem Fachausschuss der Abteilung verantwortlich.“
Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
In § 14 (neue Zählung) wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
10. Nach § 18 (neue Zählung) Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Abteilungsleitung der Abteilung 2 ist gegenüber dem Fachausschuss der Abteilung verantwortlich.“
11. In § 22 (neue Zählung) Absatz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:
„(1) In den Fachausschuss Kinder-Jugend-Bildung sollen durch die Kreissynode gewählt werden.“
12. In § 22 (neue Zählung) Absatz 1 wird ein 2. Satz angefügt:
„Bei den unter c) gewählten Mitgliedern sind beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 KO aus dem Bereich Kinder-Jugend-Bildung zu berücksichtigen.“
13. Nach § 23 (neue Zählung) Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„Die Abteilungsleitung der Abteilung 3 ist gegenüber dem Fachausschuss der Abteilung verantwortlich.“
Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
14. Nach § 27 (neue Zählung) Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„Die Abteilungsleitung der Abteilung 4 ist gegenüber dem Fachausschuss der Abteilung verantwortlich.“
Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
15. Vor § 28 wird die bisherige Überschrift „Die Verwaltung des Kirchenkreises“ durch die folgende ersetzt:
„Abteilung 5 Verwaltung“
„Evangelisches Verwaltungsamt“
16. Der bisherige § 27 wird § 28 und erhält folgende Fassung:

„§ 28
Aufgaben

Die Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenkreises einschließlich seiner Abteilungen sowie die gesetzlich oder vereinbarungsgemäß übertragenen Verwaltungsangelegenheiten der dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchengemeinden und die vom Kirchenkreis zur Erledigung übernommenen Verwaltungsangelegenheiten rechtlich selbstständiger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen werden durch die Abteilung 5 erledigt, soweit diese nicht nach Artikel 114 Absatz 3 KO durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes oder nach § 17 VerwG des jeweiligen Leitungsorgans diesem selbst vorbehalten bleiben oder nach § 26 Absatz 4 VerwG ausgenommen sind.“

17. Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29
**Zusammensetzung des
Fachausschusses Verwaltung**

In den Fachausschuss Verwaltung sollen durch die Kreissynode gewählt werden:

- a) jeweils ein zum Presbyteramt befähigtes, sachkundiges Mitglied einer Kirchengemeinde aus den vier Regionen des Kirchenkreises:
Lennep/Lüttringhausen,
Radevormwald/Hückeswagen,
Remscheid,
Wermelskirchen,
- b) eine/ein zum Presbyteramt befähigte/befähigter Vertreterin/Vertreter für die Abteilungen 1 bis 4 des Kirchenkreises,
- c) die Abteilungsleitung/Verwaltungsleitung,
- d) die oder der Vorsitzende des Fachausschusses. Hierzu kann ein unter a) gewähltes Mitglied des Fachausschusses durch die Kreissynode berufen werden,
- e) ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- f) eine Delegierte aus dem Bereichsausschuss Frauenfragen.“
18. § 30 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 30
Aufgaben des Fachausschusses Verwaltung

(1) Dem Fachausschuss werden durch diese Satzung gemäß § 7 der Rechtsverordnung zum VerwG bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

(2) Er kann Grundsätze für die Personalwirtschaft des Verwaltungsamtes erarbeiten und empfehlen.

(3) Er berät den von der Verwaltung entworfenen und vorgelegten Haushalt nebst Anlagen für das Verwaltungsamt und leitet ihn zur Beschlussfassung an die Kreissynode weiter.

(4) Er berät die Voraussetzungen über die Übernahme von Aufgaben für rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind.

(5) Er berät den Schlüssel zur Umlage der Kosten auf die beteiligten Rechtsträger und schlägt ihn dem Kreissynodalvorstand vor. Das Nähere regelt die Satzung des Evangelischen Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Lennep.

(6) Der Fachausschuss berät die Verwaltungsleitung bei der Erstellung des jährlichen Berichtes nach § 6 Absatz 5 VerwG.

19. § 31 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 31

Aufgaben der Verwaltungsleitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 5 ist die Leiterin oder der Leiter des Verwaltungsamtes (Verwaltungsleitung).

(2) Die Verwaltungsleitung entwirft den Haushalt und die Stellenübersicht und legt ihn dem Fachausschuss zur Beratung vor.

(3) Bei Einstellung, Veränderung und Beendigung der Einstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden, die nicht gemäß § 4 Abs. 4 leitende Mitarbeitende sind, sowie deren Eingruppierung informiert die Verwaltungsleitung den Fachausschuss zeitnah. Nach Möglichkeit holt sie vor Umsetzung der Maßnahme dessen Beratung ein.“

20. Vor dem bisherigen § 28 wird die Überschrift „III. Schlussbestimmungen“ gestrichen. Der bisherige § 28 wird § 32.

21. Vor dem § 32 wird als Überschrift „III. Schlussbestimmungen“ eingefügt.

Remscheid, den 17. Juni 2016

Kreissynode Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Mit Inkrafttreten am Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt

In Ziffer 4 Buchstabe e) wird das Wort „Verwaltung“ in das Wort „Abteilung“ entsprechend der Formulierung in der den Synodalen vorgelegten Synopse geändert.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2016

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für das „Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep“

Auf Grund von Art. 112 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Lennep folgende Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep.

§ 1

Einrichtung

Der Kirchenkreis Lennep errichtet das „Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep“ als gemeinsame Verwaltungsstelle für die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden, Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen.

Das Evangelische Verwaltungsamt verfügt zurzeit über zwei Standorte: in der Schulgasse 1 in Remscheid sowie in der Geschwister-Scholl-Straße 1a in Remscheid-Lennep. Die verschiedenen Fachbereiche verteilen sich bei einer gemeinsamen Leitung auf die beiden Standorte.

Das Evangelische Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Lennep.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Ev. Verwaltungsamt erledigt für die angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen im Gebiet des Kirchenkreises Lennep die Verwaltungspflichtaufgaben laut Anlage 1 der „Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz“ der Ev. Kirche im Rheinland vom 19. September 2014.

(2) Auf Grund zustimmender Beschlüsse aller beteiligten Kirchengemeinden werden die folgenden Wahlaufgaben verpflichtend für alle Kirchengemeinden durch die gemeinsame Verwaltung wahrgenommen (Wahlpflichtaufgaben)

2.2.4 Führung der Urlaubsdateien

3.7.11 Zuwendungsbestätigung entspr. Finanzamt-Vorgabe

5 Kirchenbuchangelegenheiten

5.1 Koordinationsstelle Kirchenbuch

5.1.3 Statistiken

5.2 Führung des Kirchenbuches

5.2.1 Eintragungen von Kasualien und Umgemeindungen

5.2.2 Erstellung von Bescheinigungen aus dem Kirchenbuch

5.2.3 Auskünfte aus Kirchenbuch erteilen, Ahnenforschung

5.3 Beurkundungen

Vornahme von Beurkundungen

5.4 Ein-/Austritte

Bearbeitung von Kirchenein- und austritten

(3) Über die Durchführung von Wahlaufgaben sowie gemeindenaher Servicedienste schließt das Verwaltungsamt mit den Kirchengemeinden separate Vereinbarungen über den Umfang der zu erbringenden Dienstleistung und die entsprechende Vergütung ab.

Die Vereinbarung kann nach Ablauf von einem Jahr mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden.

(4) Grundlage der Vereinbarungen ist eine vom Kreissynodalvorstand beschlossene Entgeltordnung, die die Höhe der Entgelte für die übernommenen Wahlleistungen und gemeindenahen Servicedienste festlegt.

(5) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, ganz oder teilweise mit verwaltet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend Absatz 4.

§ 3

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche laufenden Geschäfte, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die dem Verwaltungsamt als Wahl- oder Pflichtaufgaben übertragen sind und die für den Auftrag der

Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplanes bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können.

(2) Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kirchenkreises, der Gemeinden des Kirchenkreises und ihrer Einrichtungen sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung obliegt der Verwaltungsleitung, soweit sich nicht einzelne Leitungsorgane die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehalten haben.

Ein solcher Beschluss, der die vorbehaltenen Geschäfte der laufenden Verwaltung konkret zu beschreiben hat, ist der Verwaltungsleitung schriftlich mitzuteilen.

(3) Zu den der Verwaltungsleitung obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) Ausführung von rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, für die kein Ermessenspielraum besteht,
- b) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten nach Beschluss des zuständigen Leitungsorgans,
- c) die Genehmigungen von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der ev. Kirche angehören,
- d) die Einholung von Angeboten für Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage abgesprochener Anbieterlisten, Erstellung eines Angebotspiegels und Durchführung der Maßnahmen bei einem Auftragsvolumen von bis zu 5.000 Euro im Einzelfall nach Information der Baukirchmeisterin oder des Baukirchmeisters oder der oder dem Vorsitzenden des Bauausschusses.

Bei einem Auftragsvolumen von 5.000 bis 15.000 Euro im Einzelfall wird das Verwaltungsamt im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung tätig, sofern ein Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Bau- oder Bauunterhaltungsmaßnahme des zuständigen Leitungsgremiums erfolgt ist.

Zur Abwehr unmittelbar drohenden Schadens ergreift die Verwaltung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung die notwendigen Maßnahmen in eigener Verantwortung bis zu einer Höhe von 15.000 Euro.

- e) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind,
- f) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- g) alle anderen Geschäfte und/oder Verträge im Sinne von § 3 Absatz 1 dieser Satzung, die sich beziffern lassen, mit einem Auftragsvolumen von bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
- h) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

§ 4

Fachausschuss Verwaltung

Die Kreissynode beruft den Fachausschuss Verwaltung zur Begleitung und Beratung des Verwaltungsamtes. Ihm können gemäß § 7 Absatz 1 der „Rechtsverordnung zum Verwal-

tungsstrukturgesetz“ einzelne Leitungsaufgaben übertragen werden.

Das Nähere regelt die „Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lennepe“.

§ 5

Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein separater Haushaltsabschnitt mit Stellenplan im kreiskirchlichen Haushalt aufgestellt, der im Fachausschuss Verwaltung beraten und über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode zur Feststellung im Rahmen des Gesamthaushaltes weitergeleitet wird.

(2) Das Verwaltungsamt erwirtschaftet eigene Einnahmen durch Dienstleistungen gegenüber Dritten sowie durch in der Regel kostendeckende Erträge für übernommene Wahlaufgaben auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung.

(3) Die nicht durch eigene Einnahmen nach Absatz 2 gedeckten Ausgaben für das Verwaltungsamt werden nach einem vom Kreissynodalvorstand beschlossenen Finanzierungsschlüssel, dessen Grundlagen von der Kreissynode gemäß § 8 Absatz 1 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz (RVO) beschlossen werden, verteilt. Die für jede Kirchengemeinde errechneten Beträge werden von der Synode als betragsmäßige Umlage festgestellt.

(4) Der Fachausschuss Verwaltung kann gem. § 30 Absatz 5 der „Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lennepe“ dem Kreissynodalvorstand Vorschläge zur Weiterentwicklung des Kostenverteilungsschlüssels machen. Beabsichtigt der Kreissynodalvorstand einen vom Vorschlag des Verwaltungsfachausschusses abweichenden Kostenverteilungsschlüssel zu beschließen, so ist diese Angelegenheit der Kreissynode zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Remscheid, den 17. Juni 2016

Siegel Kreissynode Lennepe
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 19. Oktober 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Betrieb der Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald

Die Presbyterien der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald haben in ihren Sitzungen am 13. September 2016 auf Grundlage von § 35 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) i.V.m. § 17 des Verbandsgesetzes vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zum Betrieb der Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald vom 8. Februar 2000 (KABl. S. 139) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Tag in Kraft.

Radevormwald, den 13. September 2016

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Radevormwald

Siegel gez. Unterschriften

Radevormwald, den 13. September 2016

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Radevormwald

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Oktober 2016
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald

Auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2 und 13 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) haben die Kirchengemeinden Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald und die Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald übereinstimmend folgende gemeinsame neue Satzung des Trägerverbandes beschlossen:

Präambel

Der Evangelische Kindertagesstättenverband übernimmt die bisher vom Verbund Evangelischer Kindergärten Radevormwald wahrgenommenen Aufgaben.

Die Arbeit dieses Verbundes wird durch eine Auflösungsatzung beendet.

Die Presbyterien der beiden beteiligten Kirchengemeinden beschließen folgende Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald. Der Verband nimmt seine Tätigkeit zum 1. November 2016 auf.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

(1) Auf Antrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald und der Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald hat die Kirchenleitung nach Zustimmung des Kreissynodalvorstandes gem. §§ 1 Absatz 2 und 13 Absatz 1 Verbandsgesetz zum 1. November 2016 einen Trägerverband zum Betrieb der Evangelischen Kindertageseinrichtungen errichtet, der den Namen

„Evangelischer Kindertagesstättenverband
Radevormwald“

führt.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in 42477 Radevormwald, Andreasstraße 2.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertageseinrichtungen und Familienzentren ihre gesellschafts-diakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der geltenden Gesetze gegenüber Kindern und Eltern.

(2) Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Kirchengemeinden spiegeln sich in der Zuwendung zu den Kindern und Eltern wider. Das Erzählen von Gott und den Menschen sind dabei zentrale Bestandteile der religionspädagogischen Angebote.

(3) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen als Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen.

(4) Der Verband hat den Zweck, die Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln.

(5) Die beteiligten Kirchengemeinden übertragen die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen an den Verband. Damit verbunden sind die Wahrnehmung aller geschäfts- und betriebsrelevanten Entscheidungen und Abläufe für den Verband.

(6) Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für Kindertageseinrichtungen anderer Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.

(7) Der Verband übernimmt die Gebäude, Gebäudeteile und die Außenanlagen, in denen die Kindertageseinrichtungen untergebracht sind, im Rahmen eines Nutzungsvertrages, der mit den jeweiligen Kirchengemeinden oder der Kommune abzuschließen ist.

Ein Abschluss von Mietverträgen bleibt von dieser Regelung unberührt.

(8) Bei der Veränderung der Gruppenszahl und bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von Einrichtungsleitungen haben die örtlichen Kirchengemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die fristlose Entlassung von Einrichtungsleitungen.

§ 3

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich wie folgt zusammen: jeweils zwei Mitglieder aus den dem Verband angehörenden Kirchengemeinden pro Kindertageseinrichtung, die von diesen entsandt werden und die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen müssen. Das heißt, zwei Mitglieder werden von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald benannt und vier Mitglieder von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald.

(2) Es ist für jede Kindertageseinrichtung von den Kirchengemeinden eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die entsendende Körperschaft unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu benennen.

Der Vorstand gehört der Verbandsvertretung an.

(4) Die Verwaltung kann beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilnehmen.

(5) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die oder der Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.

(6) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

§ 4

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Dieses kann auch in Personalunion erfolgen,
- c) die Aufstellung des Stellenplanes,
- d) der Beschluss über den Haushalt und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Abs. 3 und § 7 Ziffer f), g) und h) dieser Satzung,

- f) die Berufung, Einstellung und Kündigung der Einrichtungsleitungen. Das Einspruchsrecht der Kirchengemeinden bleibt von dieser Regelung unberührt,
- g) die Verabschiedung des Leitbildes,
- h) die Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,
- i) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- j) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband. Die Regelungen des § 10 Abs. 3 dieser Satzung finden Anwendung.

(2) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

§ 5

Mitglieder des Vorstandes

(1) Dem Vorstand sollen angehören: je eine Vertreterin oder ein Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung zur Ausübung des Presbyteramtes haben.

(3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

(4) Für die in den Vorstand gewählten Mitglieder entsenden die Presbyterien Nachfolgerinnen oder Nachfolger in die Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung zur Ausübung des Presbyteramtes haben.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband im Rechtsverkehr, soweit nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.

(2) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Erlass von Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
- b) die interne Aufsicht gem. § 105 Absatz 1 KF-VO,
- c) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können, in Absprache mit der jeweiligen Kirchengemeinde.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen,
- b) die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts für die einzelnen Kindertageseinrichtungen und den Kindertagesstättenverband,
- c) die Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtungen,

- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung für den Verband,
- e) die Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebes der Kindertageseinrichtungen ergebenden Maßnahmen,
- f) alle personalrechtlichen Entscheidungen auf der Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtungen, sofern sie nicht Leiterinnen oder Leiter von Einrichtungen sind,
- g) die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitungen der Kindertageseinrichtungen,
- h) die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen, die im Einzelfall auf die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen übertragen werden können.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsvertretung kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Der Geschäftsführung sind die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen für den Kindergartenverband zu übertragen.

§ 9

Kosten

- (1) Die Kosten des Verbands werden finanziert durch:
 - a) Zuschüsse des Landes,
 - b) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - c) vertragliche Leistungen der jeweiligen Kommune,
 - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge,
 - e) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Kirchengemeinden,
 - f) zweckgebundene Zuschüsse Dritter.
- (2) Der Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils nach dem Kinderbildungsgesetz für die in den Kirchengemeinden befindlichen Kindertageseinrichtungen, des Weiteren aus Eigenmitteln in Form von Haushaltszuschüssen (Trägeranteil) der beteiligten Gemeinden im Verhältnis des Nettokirchensteueraufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres.

§ 10

Erweiterung, Reduzierung und Auflösung des Verbandes

- (1) Über Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Beschlüsse zur Aufhebung der Satzung müssen einstimmig gefasst werden.
- (2) Mitgliedskirchengemeinden des Verbandes können mit einer einseitigen Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung zum Ende des Folgejahres ausscheiden. Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, Verluste des Verbandes anteilig

mitzutragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.

(3) Über Umbildungen, Erweiterungen und eine Auflösung des Verbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung. Im Falle der Auflösung des Verbandes trägt der Verband die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden.

§ 11

Verwaltung

Die Verwaltung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald wird nach § 2 des Verwaltungsstrukturgesetzes durch das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep durchgeführt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Leitungsorgane und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung zum 1. November 2016 in Kraft.

Radevormwald, den

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Radevormwald

Siegel

gez. Unterschriften

Radevormwald, den 13. September 2016

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Radevormwald

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 18. Oktober 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Ruhr

Präambel

Die gemeinsame Verwaltung im Kirchenkreis An der Ruhr nimmt Pflicht- und Wahlaufgaben der Verwaltung im Kirchenkreis An der Ruhr auf Grundlage des Verwaltungsstrukturgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland wahr. Hierbei werden insbesondere eine fachlich kompetente Beratung sowie kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltungsarbeit in hoher Qualität erbracht. Die gemeinsame Verwaltung fördert damit den Auftrag von Kirche und Diakonie. Das Leistungsangebot orientiert sich an den Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und deren Einrichtungen.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des

Kirchenkreises An der Ruhr auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 70), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABI. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABI. S. 76), am 4. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises An der Ruhr. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Kirchenkreises An der Ruhr“ – nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Der Sitz des Verwaltungsamtes ist Mülheim an der Ruhr.

§ 2

Beteiligte

(1) Das Verwaltungsamt übernimmt Verwaltungsaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland für

- a) den Kirchenkreis An der Ruhr,
- b) die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An der Ruhr sowie
- c) deren Verbände, Verbünde, Einrichtungen, Dienste und Werke.

(2) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann das Verwaltungsamt Verwaltungsaufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Verwaltungsamt nimmt die Pflichtaufgaben gemäß § 8 des Verwaltungsstrukturgesetzes für die Beteiligten nach § 2 Absatz 1 der Satzung wahr.

(2) Die Superintendentur bildet eine eigenständige Organisationseinheit.

(3) Die Aufgaben gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, sind durch die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr als Wahlpflichtaufgaben übertragen.

(4) Beteiligte nach § 2 Absatz 1 der Satzung können dem Verwaltungsamt darüber hinaus Wahlaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz übertragen, sofern diese gemäß Absatz 3 nicht bereits übertragen sind. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Körperschaft. In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

(5) Für das Diakonische Werk im Kirchenkreis An der Ruhr werden Pflichtaufgaben im Bereich Personalwesen und im Bereich Finanzwesen im Verwaltungsamt getätigt.

Ausgenommen sind im Bereich Personalwesen und Finanzwesen folgende Ziffern der Anlage 1 der RVO Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz vom 19. September 2014 (KABI. 2014, S. 235):

- 2.2.7 Fahrt- und Reisekostenabrechnungen,
- 2.2.9 Bearbeitung von Fortbildungsmaßnahmen, z.B. Anmeldung und Abrechnung,
- 2.4.1 Aufstellen und Pflege des Stellenplanes/der Stellenbesetzungslisten,
- 2.5.3 Jahresabschlussarbeiten, Rückstellungen,
- 3.2.1 Beratung der Kirchmeister/innen, Gremien und Leitungsorgane in Haushaltsangelegenheiten,
- 3.2.2 Aufstellen der Haushaltsbücher des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und deren Einrichtungen (Wirtschaftspläne, Finanzpläne, Investitionspläne),
- 3.6.1 Beratung der Kirchengemeinden in Angelegenheiten des Zuschusswesens bzw. Zuwendungen,
- 3.7.6 Abrechnung von Handvorschüssen,
- 3.7.7 Mahnwesen und ggf. Vollstreckung von Forderungen,
- 3.7.8 Vorbereitung von Niederschlagung, Stundung und Erlass,
- 3.7.9 Abrechnung von Fahrtenbüchern.

§ 4

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) den Haushaltsabschnitt für das Verwaltungsamt im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplanes,
- b) die Erteilung der Entlastung,
- c) den Berechnungsschlüssel und die Umlage für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 für den Haushalt des Verwaltungsamtes.

(2) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für das Verwaltungsamt gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung und § 5 Absatz 1 VerwG.

(3) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der dem Verwaltungsamt übertragenen Aufgaben und für eine gedeihliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Körperschaften. Er entscheidet insbesondere über:

- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Verwaltungsamtes sowie deren Änderung,
- b) den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zur Übernahme von Wahlaufgaben für Beteiligte nach § 2 Absatz 1 der Satzung,
- c) den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Beteiligte nach § 2 Absatz 2 der Satzung. Vereinbarungen, die vor dem 31. Dezember 2015 geschlossen wurden, behalten, bis sie geändert oder gekündigt werden, ihre Gültigkeit,
- d) den Abschluss einer Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf andere, nicht-kirchliche Stellen gemäß § 16 Verwaltungsstrukturgesetz. Vereinbarungen die vor dem 31. Dezember 2015 geschlossen wurden, behalten bis sie geändert oder gekündigt werden, ihre Gültigkeit,
- e) die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie der Stellvertretung,
- g) die dienstrechtlichen Angelegenheiten von Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes im Kirchenbeamtenverhältnis

auf Vorschlag der Geschäftsführung mit Ausnahme der Dienst- und Fachaufsicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Leitungsorgane

(1) Die beteiligten Körperschaften tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung von Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsamt übertragen sind.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt zu fördern und der Verwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, durch ihre Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister oder von ihnen beauftragte Personen in ihren Angelegenheiten Auskünfte und Unterlagen zu erhalten.

(4) Das Verwaltungsamt führt die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Leitungsorgane der Beteiligten aus, soweit sie den Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsstrukturgesetzes.

§ 6

Verwaltungsleitung

(1) Die Leitung des Dienstbetriebes des Verwaltungsamtes und die Geschäftsverteilung innerhalb des Verwaltungsamtes obliegen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Kirchenkreises An der Ruhr. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kirchenkreises An der Ruhr ist die Verwaltungsleitung gemäß Verwaltungsstrukturgesetz.

(2) Der Geschäftsführung obliegen im Rahmen der Leitung des Verwaltungsamtes die folgenden Aufgaben:

- a) Sicherung einer sachgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung,
- b) Abschluss, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes sowie deren Eingruppierung im Rahmen der Stellenübersicht; dies gilt auch für Honorar- und Aushilfsverträge, für die im Haushalt Mittel ausreichend veranschlagt sind,
- c) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes,
- d) Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes,
- e) die Verhandlung einer schriftlichen Vereinbarung zur Übernahme von Wahlaufgaben für Beteiligte nach § 2 Absatz 1 der Satzung,
- f) die Verhandlung einer schriftlichen Vereinbarung zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Beteiligte nach § 2 Absatz 2 der Satzung,
- g) die Verhandlung einer Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf andere, nicht-kirchliche Stellen gemäß § 16 Verwaltungsstrukturgesetz.

(3) Der Geschäftsführung obliegen im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben für die Beteiligten nach § 2 Abs. 1 der Satzung die folgenden Aufgaben:

- a) eigenverantwortliche Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung,

b) Führung des Schriftwechsels, soweit nicht die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sich dies für bestimmte Sachverhalte vorbehält,

c) Siegelberechtigung für den Kirchenkreis An der Ruhr und, soweit durch Beschluss übertragen, auch für die übrigen Beteiligten.

(4) Die Geschäftsführung kann folgende Angelegenheiten auf Mitarbeitende des Verwaltungsamtes delegieren:

- a) die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 Absatz 2 Verwaltungsstrukturgesetz,
- b) die Verfügung über Haushaltsmittel für das Verwaltungsamt gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a) Verwaltungsstrukturgesetz,
- c) die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe b) Verwaltungsstrukturgesetz,
- d) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 2 Verwaltungsstrukturgesetz,
- e) die Beidrückung des Siegels gemäß § 21 Absatz 3 Verwaltungsstrukturgesetz,
- f) den Schriftwechsel gemäß § 19 Absatz 1 Verwaltungsstrukturgesetz.

Hierzu bedarf es einer Regelung in der vom Kreissynodalvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung.

(5) In der Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte des Verwaltungsamtes können weitere Sachverhalte geregelt werden. In der Geschäftsordnung können auch Regelungen zur Delegation auf Mitarbeitende des Verwaltungsamtes getroffen werden.

§ 7

Geschäft der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die dazu erforderliche rechtsverbindliche Vertretung obliegen der Verwaltungsleitung.

Behält sich ein Leitungsorgan der beteiligten Körperschaften die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der gemeinsamen Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

(2) Zu den Geschäften der laufende Verwaltung zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten nach Beschluss des zuständigen Leitungsorgans,
- b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind. Ausnahmegenehmigungen nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören, bleiben dem Kreissynodalvorstand vorbehalten,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Auftragsvolumen von 5.000 Euro im Einzelfall,
- d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- e) die Bewirtschaftung von Geldvermögen und Finanzanlagen für die Kassengemeinschaft entsprechend den Anleitungsrichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- f) Beglaubigung von Protokollbuchauszügen,

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

§ 8 Kassengemeinschaft

(1) Der Kirchenkreis An der Ruhr als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an die Kassengemeinschaft erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

Frühere Beschlüsse und Übertragungen zur gemeinsamen Verwaltung der Kassengeschäfte behalten, bis sie verändert oder aufgehoben werden, ihre Gültigkeit.

(2) Der Kirchenkreis An der Ruhr als Träger der gemeinsamen Verwaltung kann Träger einer gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sein. Der Anschluss an die gemeinsame Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.

Frühere Beschlüsse und Übertragungen zur gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen behalten, bis sie verändert oder aufgehoben werden, ihre Gültigkeit.

§ 9 Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein separater Haushaltsabschnitt im kreiskirchlichen Haushalt gebildet. Die Stellen des Verwaltungsamtes sind in der Stellenübersicht zum kreiskirchlichen Haushalt auszuweisen.

(2) Das Verwaltungsamt finanziert die Pflicht und Wahlpflichtaufgaben durch eine differenzierte Umlage der Beteiligten nach § 2 Absatz 1. Alle übrigen Leistungen werden durch kostendeckende Entgelte finanziert.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung über die dauerhafte Übertragung der rechtsverbindlichen Vertretung des Kirchenkreises An der Ruhr vom 27. Mai 2011 (KABl. S. 389) außer Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Mülheim an der Ruhr, den 4. Juni 2016

Siegel

Kirchenkreis
An der Ruhr
gez. Unterschriften

Anlage 1 zur Satzung für das Verwaltungsamt (Wahlpflichtaufgaben)

	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgabenkategorie	Bemerkung
1	Betreuung der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen (soweit nicht in Fachaufgaben abgebildet)		
1.3	Erstellung der Einladungen	W	
1.4	Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane/Ausschüsse	W	Presbyterium, Bau-, Finanz- und Personalausschüsse
1.5	Protokollführung und Sitzungsniederschriften	W	
2	Personalwesen		
2.1.2	Veröffentlichen von Stellenausschreibungen	W	
2.1.4	Teilnahme an Bewerbungs- und Auswahlgesprächen	W	auf KKR-Ebene und Leitungspositionen in den Kirchengemeinden
2.1.8	Unterstützung bei der Erstellung von Stellenbeschreibungen	W	
3	Finanzwesen		
3.3.2	Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben	W	
3.6.2	Beantragung von Zuschüssen und Zuwendungen	W	
3.6.3	Erstellen von Verwendungsnachweisen	W	
3.7.11	Zuwendungsbestätigungen	W	
3.8.1	Bearbeitung und Abrechnung von Freizeitmaßnahmen	W	
3.8.2	Zuschussanträge, Handvorschüsse, Verwendungsnachweise	W	
4	Bau- und Liegenschaften		
4.6.5	Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen	W	

	Aufgabenfeld/Teilaufgaben	Aufgaben- kategorie	Bemerkung
4.6.10	Teilnahme an Begehungen z.B. zum Brandschutz, Arbeitssicherheit	W	
4.10.1	Organisation Reinigungs- und Hausmeisterdienst	W	
4.10.2	Zentrale Beschaffung von Energieleistung	W	
5	Kirchenbuchangelegenheiten		
5.1.3	Statistiken	W	
5.2.1.	Eintragungen von Kasualien und Umgemeindungen	W	
5.2.2	Erstellung von Bescheinigungen aus dem Kirchenbuch	W	
5.2.3	Auskünfte aus Kirchenbuch erteilen, Ahnenforschung	W	
5.3	Vornahme von Beurkundungen	W	
5.4	Bearbeitung von Kirchenein- und Austritten	W	
6	Friedhofswesen		
6.2.1	Zuweisung von Grabstellen	W	kann im Vertretungsfall delegiert/outgesourct werden (z.B. auf das Friedhofspersonal der Kirchengemeinde)
6.2.2	Terminverwaltung Bestattungen	W	kann im Vertretungsfall delegiert/outgesourct werden (z.B. auf das Friedhofspersonal der Kirchengemeinde)
6.4.1	Regelung des Einsatzes des Friedhofspersonals	W	
7	Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen		
7.1.a.7	Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern	W	
9	Zentrale Dienste		
9.2	Zentral-Registratur	W	

Genehmigt
Düsseldorf, den 10. Oktober 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Abgabetermin für Anträge an den Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

1346797
Az. 49-14-2

Düsseldorf, 4. Oktober 2016

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt I.5 „Antragsverfahren“ der neuen Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2016, S. 139 ff.) wird für das Jahr 2017 folgender Antragstermin festgesetzt:

Der **Abgabetermin** für alle Anträge für das Jahr 2017 ist **Samstag, der 15. April 2017**.

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an m.ruettger@diakonie-rwl.de angefordert werden.

Der Vergabe- bzw. Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge in seiner Sitzung am **Mittwoch, den 24. Mai 2017**, beraten und entscheiden.

Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2017 für das Kirchliche Amtsblatt

1347550
Az. 04-51 Düsseldorf, 10. Oktober 2016

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2017 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2017	12. Dezember 2016
Februar 2017	9. Januar 2017
März 2017	13. Februar 2017
April 2017	6. März 2017
Mai 2017	3. April 2017
Juni 2017	8. Mai 2017
Juli 2017	6. Juni 2017
August 2017	10. Juli 2017
September 2017	7. August 2017
Oktober 2017	4. September 2017
November 2017	9. Oktober 2017
Dezember 2017	6. November 2017
Januar 2018	4. Dezember 2017

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1346826
Az. 02-10-11:1505020 Düsseldorf, 16. September 2016

Das Siegel (Normal- und Kleinsiegel) der aufgehobenen 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath, Kirchenkreis Düsseldorf, mit einem Punkt als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1345432
Az. 02-10-11:1504044 Düsseldorf, 23. September 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1345432
Az. 02-10-11:1504044 Düsseldorf, 23. September 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Starkenburg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



Herr, ich leide Not, tritt für mich ein!

Jesaja 38,14

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Kurt Jendges am 3. August 2016 in Viersen, zuletzt Pfarrer im Ev. Gemeindeverband Mönchengladbach, geboren am 27. Dezember 1928 in Rheydt, ordiniert am 14. Juni 1959 in Essen-Stoppenberg.

Pfarrer i.R. Hans Hermann Saenger am 6. September 2016 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Johanneskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, geboren am 14. März 1932 in Albshausen, ordiniert am 26. Mai 1960 in Leverkusen-Schlebusch.

Pfarrer i.R. Erich Schneider am 5. September 2016 in Bad Krozingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler, geboren am 14. Mai 1930 in St. Ingbert, ordiniert am 24. Februar 1963 in Gral Ramirez, Argentinien.

Pfarrer i.R. Heinz Dieter Voßkamp am 24. September 2016 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Untermeiderich, geboren am 10. März 1936 in Duisburg-Meiderich, ordiniert am 28. November 1965 in Untermeiderich.

Pfarrer i.R. Heinz-Jürgen Wagener am 13. August 2016 in Moers, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Repelen, geboren am 5. November 1948 in Duisburg-Meiderich, ordiniert am 25. Mai 1975 in Mönchengladbach.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Würselen, Kirchenkreis Aachen, ist mit Wirkung vom 1. November 2016 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Ruppichteroth, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. November 2016 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. November 2016 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im

uneingeschränkter Dienst (100%) durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Wersten ist ein lebendiger, heterogener Stadtteil im Düsseldorfer Süden im Spannungsfeld zwischen Uni und Hartz IV. Unser Gemeindemotto lautet: „Einladend – sozial – im Glauben verbunden.“ Wir sind eine unierte Kirchengemeinde mit ca. 5.500 Gemeindemitgliedern und befinden uns im Rahmen des Prozesses „zukunft kirche“ in Gesprächen zur Bildung einer Gesamtkirchengemeinde mit vier weiteren Kirchengemeinden im Düsseldorfer Süden. Die Gemeinde arbeitet generations-, bezirks- und milieuübergreifend. Am besten passen Sie als Pfarrerin/Pfarrer in das Team, wenn Sie Freude daran haben, Gottes Wort mit dem Leben der Menschen zu verbinden, die Bibel zeitgemäß und gegenwartsbezogen in gut verständliche Gottesdienstsprache zu übersetzen, theologische Weite und geistliche Tiefe haben und offen sind für neue liturgische Formen, wenn Sie aufgeschlossen, sensibel und klar mit Problemen und aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen umgehen, wenn Sie Erfahrung in generationsübergreifender Gemeindegemeinschaft, Freude am kreativen Gestalten und Offenheit für Menschen mit besonderen Eigenschaften (Inklusion) haben und wenn sie freundlich, fröhlich, empathisch und teamfähig sind. Wir erwarten Kompetenzen in der Leitung von Gruppen und Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Klarheit und Ehrlichkeit im Umgang und eine hohe Selbstorganisation sowie die Bereitschaft mitanzufassen. In der Gemeinde finden Sie ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein gutes Arbeitsklima, Offenheit für Neues, ca. 230 engagierte ehrenamtlich Mitarbeitende, einen Pfarrkollegen, einen Kantor, eine Küsterin, eine Gemeindegemeinschaftssekretärin und 27 KiTa-Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Wir begleiten regelmäßig drei KiTas, davon zwei in eigener Trägerschaft, fünf Schulen, vier Seniorenheime und zwei diakonische Einrichtungen im Stadtteil. Wir haben ein ansprechendes Gemeindezentrum, eine Kirche und stellen eine geräumige Dienstwohnung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.evangelisch-in-wersten.de. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne informiert Sie die Vorsitzende des Presbyteriums Annegret Stauch, Tel. (02 11) 1 78 00 19, oder Pfarrer Kay Faller, Tel. (02 11) 76 33 22. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100% neu zu besetzen. Die Stadtteile Kalk und Humboldt-Gremberg, geprägt durch innenstadtnahe, verkehrsgünstige Lage, durchlaufen einen starken Strukturwandel, bedingt durch die Schaffung neuer, attraktiver Wohn- und Einkaufsmöglichkeiten. Viele junge Familien ziehen hierhin, die Stadtteile weisen ebenso eine lebendige Studenten- und aktive Künstlerszene auf. Kalk und Humboldt-Gremberg haben insgesamt rund 38.000 Einwohner, davon ca. 4.500 Evangelische. Es sind Stadtteile mit großer kultureller Vielfalt und überwiegend katholischer und muslimischer Bevölkerung. Die jahrzehntelange engagierte soziale Vernetzungsarbeit vieler Institutionen und Vereine im Veedel, in der auch die Gemeinde sehr aktiv ist, sorgt für ein friedliches Miteinander von Menschen verschiedenster kultureller und sozialer Hintergründe. Alle Schulformen sind vor Ort vorhanden. Die Gemeinde Kalk-Humboldt ist eine lebendige, wachsende Gemeinde mit einem jungen Leitungsteam, das sich in der Zusammenarbeit an den Grundwerten Offenheit, Wertschätzung, Vertrauen und Zuverlässigkeit orientiert. „Inmitten der Gemeinde will ich dir lobsingeln“ – ein Schwer-

punkt der Gemeinde ist die musikalische Arbeit, von Chören über die Bandarbeit bis hin zu regelmäßigen Gastkonzerten, von der Kirchenmusikerin organisiert, und mehrmals im Jahr finden Konzertgottesdienste statt. „Einer trage des anderen Last“ – die Gemeinde lebt ein starkes sozialdiakonisches Engagement, verbunden mit der Trägerschaft des Evangelischen Krankenhauses Kalk und des Kita-Verbandes Köln-Rechtsrheinisch (gemeinsam mit anderen Gemeinden), einer Jugendeinrichtung der Offenen Tür und vielfältiger weiterer Jugendangebote (Zirkus miniMUMM, Hausaufgabenbetreuung, Kinder- und Jugendforum) sowie mit Projekten in Ägypten. Die umfangreiche Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde wird von einer hauptamtlichen Jugendleiterin und einem teilzeitbeschäftigten Jugendleiter sowie vielen weiteren nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden getragen. „Darum gehet hin“ – die Bewerberin/der Bewerber sollte in der Verkündigung ihre/seine Hauptaufgabe sehen. Die Gemeinde schätzt eine vielfältige Gottesdienstkultur, es finden unterschiedlich gestaltete Themen- und Familiengottesdienste in den beiden Predigtstätten der Gemeinde statt. Die Band, die Chöre, die Kita und der Zirkus gestalten die Gottesdienste mit. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte Freude an einer lebensnahen, theologisch reflektierten Verkündigung haben und offen den Glauben an Jesus Christus bezeugen. Die Arbeit geschieht in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle (75% Krankenhausseelsorge im Evangelischen Krankenhaus Kalk und 25% Gemeindegemeinschaftsarbeit). „Ich bin bei euch alle Tage“ – die zweite wesentliche Aufgabe ist die gemeindliche Seelsorge. Wichtig ist für die Gemeinde die seelsorgerliche Präsenz in beiden Stadtteilen. „Und lehret“ – die dritte Aufgabe ist die Konfirmandenarbeit. Darüber hinaus finden in ökumenischer Zusammenarbeit, die in Kalk-Humboldt sehr intensiv und gut ist, die Schulgottesdienste statt. Die in der Kinder- und Jugendarbeit und auch in der Seniorenarbeit verantwortlich arbeitenden Teams sowie die Betreuung des Krankenhauses und der Kita durch den Inhaber der 2. Pfarrstelle ermöglichen es der Bewerberin/dem Bewerber, sich Zeit zu nehmen für die Verkündigung, die gemeindliche Seelsorge und die Konfirmandenarbeit. Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll mit Leidenschaft und Kreativität Kirche gestalten und entwickeln. Das Presbyterium, der Kollege im Pfarrdienst, die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden (Küster, Gemeindegemeinschaftssekretärin, Jugendleiterin und Jugendleiter, Kirchenmusikerin, Reinigungskräfte, Jugendmitarbeitende) sowie die Ehrenamtlichen freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit. Das modernisierte Gemeindehaus bietet vielfältige Möglichkeiten zur Gemeindegemeinschaftsarbeit. Eine Dienstwohnung ist vorhanden, jedoch wird freie Wohnungswahl innerhalb der Gemeindegemeinschaftsgrößen zugesichert. Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Silvia Braun (Tel. 0 21 71-366 58 80) und Pfarrer Dietrich Kamphenkel (Tel. 02 21-82 89 54 82). Weitere Informationen zur Gemeinde auch über www.kalk.ekir.de. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen. Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kalk-Humboldt über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln, zu richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lank (<http://www.evkgmlank.de>) im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre 2. Pfarrstelle einen neuen Pfarrer/eine neue Pfarrerin mit 100% Dienstumfang. Die Kirchengemeinde – mit zwei vollen Pfarrstellen – ist eine von drei evangelischen Gemeinden in der Stadt Meerbusch und liegt damit im Städtedreieck Düsseldorf –

Krefeld – Neuss mit sehr guter Verkehrsanbindung. Der Rhein bietet, als eine natürliche Gemeindegrenze, ein Naherholungsgebiet mit hohem Freizeitwert. Neben der Fortführung der klassischen und offenen Gemeindegemeinschaft wünscht sich die Gemeinde eine humorvolle, musikalische, empathische und teamfähige Pfarrerin/einen humorvollen, musikalischen, empathischen und teamfähigen Pfarrer mit Blick für Tradition. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der Gottes Wort lebensnah verkündigt, zum Glauben Mut macht, im christlichen Leben bestärkt und zu Mitverantwortung ermutigt. Die Stelle bietet Offenheit für Veränderungen und Platz für neue gemeinsame Schritte. Dazu sind neben dem engagierten Presbyterium – von einer Ehrenamtlichen geleitet – ca. 200 ehrenamtlich tätige Menschen bereit. Außerdem wirken in der Gemeinde – alle in voller Stelle – eine Kirchenmusikerin, ein Gemeindepädagoge, eine Gemeindeamtssekretärin und zwei Küster mit. Die Gemeinde betreibt im Bezirk der 1. Pfarrstelle ein Familienzentrum mit dreigruppiger Kindertagesstätte. In beiden Bezirken hat die Gemeinde je ein modernes Gemeindezentrum mit integriertem Kirchoraum. Der neuen Pfarrerin/Dem neuen Pfarrer steht ein nach ihren/seinen Vorstellungen frisch zu renovierendes Pfarrhaus (erbaut 1994) mit großem Garten zur Verfügung. Alle Schulformen finden sich am Ort. Der Arbeitsumfang der 2. Pfarrstelle umfasst den pfarramtlichen Dienst in den Meerbuscher Ortsteilen Strümp und Bösinghoven zu 80% und zu 20% im Bereich der 1. Pfarrstelle, welche die Ortsteile Lank, Langst-Kierst, Nierst und Ilverich umfasst. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

Die unierte evangelische Kirchengemeinde Meerbusch-Osterath nahe Düsseldorf möchte ihre erste Pfarrstelle (50% Dienstumfang) wieder besetzen. Der Umfang der zweiten Pfarrstelle beträgt 75%. Die Gemeinde zählt rund 3.000 Mitglieder und zeichnet sich durch eine hohe Beteiligung von ehrenamtlichen Kräften aus. Als „einladende Gemeinde“ hat sie sich zum Ziel gesetzt, auch kirchenferne Menschen für sich zu gewinnen: Mit ihren Chören und regelmäßigen Konzerten, die ein Kirchenmusiker (B-Stelle) betreut, einer Ausstellungsreihe „Kunst in der Apsis“ und wechselnden Gottesdienstformen. Die beiden Kindertagesstätten sind ein wesentlicher Teil des Gemeindelebens. Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind Schulgottesdienste, Konfirmandenarbeit einschließlich Freizeiten, Erwachsenenbildung und ein Teil der Seniorenarbeit. Auch die Jugendarbeit, die in den Händen eines fest angestellten Jugendleiters liegt, fällt in den Verantwortungsbereich dieser Pfarrstelle. Die Mitwirkung an der Zusammenarbeit der drei Meerbuscher Gemeinden Buderich, Lank und Osterath sowie am Konzept der Osterather Gemeinde ist erforderlich. Geboten wird der Umgang mit einer lebendigen, aufgeschlossenen Gemeinde, Grundschulen und Realschule am Ort, Gesamtschule und Gymnasium in den benachbarten Stadtteilen sowie eine kulturell attraktive Region. Die Gemeinde erwartet von der Bewerberin/dem Bewerber Teamfähigkeit im Kreis der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Flexibilität, Offenheit und Organisationstalent. Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen auf www.ev-kirche-osterath.de, über den Vorsitzenden des Presbyteriums, Friedel Tischler (friedel.tischler@t-online.de) oder die Inhaberin der zweiten Pfarrstelle, Pfarrerin Birgit Schniewind (pfarrerin.schniewind@ev-kirche-osterath.de). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungstermin dieses Amtsblattes. Aussagefähige Bewerbungen mit Darstellung der bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte sind zu richten an die Anstellungskörperschaft

über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

Die Kirchengemeinde Altwied und die Kirchengemeinde Feldkirchen haben beschlossen, zur Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altewied zu fusionieren. Die fusionierte Kirchengemeinde wird zwei Pfarrstellen in Vollzeit haben und zählt 5.400 Gemeindeglieder. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzen die Presbyterien eine dieser beiden Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von 100%. Die beiden identitätsstiftenden Kirchen (romanisch und gotisch) bilden die Zentren der neuen Kirchengemeinde. Das Gemeindegebiet umfasst dörflich geprägte Stadtrandbezirke der Stadt Neuwied am Rhein, die als Kreisstadt mit 64.000 Einwohnern und als Stadt der Toleranz, Religionsfreiheit und Schulen bekannt ist. Wir sind eine aufgeschlossene und engagierte Kirchengemeinde mit zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden, darunter ein Schulpfarrer und eine Prädikantin. Durch die bereits bestehende pfarramtliche Verbindung gibt es gemeinsame Tätigkeitsfelder: Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und einen Predigtplan. Insbesondere die Kirchenmusik, die von einer hauptamtlichen Kantorin geführt wird, genießt einen hohen Stellenwert. Die Kirchengemeinde hat zwei evangelische Kindertagesstätten. Wichtig ist uns auch die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien und die wertschätzende Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerepaar, die/der/das Ideenreichtum mitbringt, teamorientiert arbeitet und Ökumene lebt. Wir suchen neue Ideen zur Erweiterung der Gemeindegemeinschaft und sind offen für die Gaben der Bewerberin/des Bewerbers. Zu ihren/seinen Aufgaben zählen insbesondere die religionspädagogische Begleitung der evangelischen Kindertagesstätte Melsbach sowie die Wahrnehmung und seelsorgliche Begleitung der Gemeindeglieder. Gerne sind wir bereit, Ihnen bei der Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt behilflich zu sein. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Weitergehende Auskünfte erhalten Sie bei Pfarrer Thomas Tillman, Tel. (0 26 31) 9 59 56 57, Vakanzverwalter Pfarrer Ulrich Oberdörster, Tel. (0 26 38) 41 03, Frau Sieglinde Weber, Tel. (0 26 38) 94 63 59, oder Herrn Gerrit Ostermeier, Tel. (0 26 31) 7 39 04. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Altwied und Feldkirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Pfarrer Wolfgang Eickhoff, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kiew sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerepaar. Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.katharina.kiev.ua. Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Feier der Gottesdienste und täglichen Abendgebete, die Seelsorge, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, die Gemeindegruppen sowie weitere Gottesdienste im Bereich des Kirchenspiels. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: große Freude an Gottesdiensten als Zentrum des Gemeindelebens und an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Fähigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht

an der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew, ökumenische Erfahrungen und weiterführendes Interesse für Orthodoxie und andere christliche Konfessionen, Verankerung der Gemeinde in den Netzwerken der deutschen Expats, Russisch- und/oder Ukrainischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/4457. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dirk Stelter (Tel. 05 11/27 96-135, E-Mail: dirk.stelter@ekd.de) und Frau Jana Guja (Tel. 05 11/27 96-139, E-Mail: jana.guja@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2016 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Hennef sucht zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100%). Sofern gewünscht, wird eine Stellenteilung nicht ausgeschlossen. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir suchen eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit gemeindepädagogischem Profil, der/die die Kirchenmusik als lebendigen Weg des Gemeindeaufbaus versteht. Wir wünschen uns einen Menschen, der offen und den Menschen zugewandt, teamfähig und verlässlich ist und der bereit ist, gemeindenah zu wohnen und mit unserer Gemeinde zu leben. Wir suchen jemanden, der die Vielfalt moderner Kirchenmusik in die Gemeinde einbringt und die Freude am Singen weckt und wach hält. Wir sind eine große, junge und wachsende Kirchengemeinde mit vielen Familien. Deshalb suchen wir eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der Freude hat an der Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen, die/der den bestehenden Kirchenchor weiterführt und neue Angebote für Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene aufbaut. Die punktuelle Präsenz in nicht musikalischen Gruppen der Gemeinde und die Mitwirkung an Projekten in der Gemeindegemeinschaft sind erwünscht. Je ein Flötenkreis für Erwachsene und Kinder sowie ein Posaunenchor gestalten das musikalische Leben der Gemeinde mit und werden ehrenamtlich bzw. nebenamtlich geleitet. Wir feiern in unserer Christuskirche jeden Sonntag zwei unterschiedlich profilierte Gottesdienste hintereinander: um 9.30 Uhr und um 11.00 Uhr. Uns ist die Beteiligung der Gemeinde im Singen, im Hören auf Gottes Wort und im Feiern ein wichtiges Anliegen. Wir suchen also eine Person, die die organisatorische Gabe hat, mit Orgel und Klavier und mit den musikalischen Gruppen der Gemeinde diese beiden verschiedenen Gottesdienste zu gestalten. Dazu bedarf es einer guten Zusammenarbeit mit den zurzeit vier Pfarrerrinnen/Pfarrern der Gemeinde und einer transparenten, langfristigen Planung in den Gruppen. Außer allen Sonn- und Festtagsgottesdiensten gehören Taufgottesdienste, Trauungen, Ehejubiläen, wenige Schulgottesdienste und Gottesdienste in den Altenheimen, vereinzelt auch Trauerfeiern in der Christuskirche, zum kirchenmusikalischen Dienst. Zur Ausübung des Dienstes steht eine zweimanualige Oberlinger-Orgel mit 24 Registern aus den 60er Jahren zur Verfügung, die 1999 vollständig überholt und auch klanglich modernisiert wurde. Darüber hinaus gibt es mehrere Klaviere, ein Yamaha-Keyboard und Equipment für Bandarbeit. In der Gemeinde sind das „Evangelische Gesangbuch“ und „Lieder

zwischen Himmel und Erde“ im regelmäßigen Gebrauch. Hennef ist eine Stadt mit ca. 45.000 Einwohnern nahe Siegburg und verkehrstechnisch gut angebunden an Köln und Bonn. Alle Schulformen sind am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2016 an die Evangelische Kirchengemeinde Hennef, Beethovenstraße 44, 53773 Hennef. Termin für die fachliche Vorstellung sind der 25. Januar 2017 und ggf. der 31. Januar 2017. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin A. Bieling, Tel. (0 22 42) 9 08 70 63, und Kreiskantorin B. Rauscher, Tel. (0 22 41) 99 59 70.

Das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper sucht zur Verstärkung seines Prüferteams zum nächstmöglichen Termin eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfungsstelle ist eine unabhängige, selbstständige kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Rechnungsprüfungsamt mit Sitz in Mettmann und einer Außenstelle in Essen prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung ihrer angeschlossenen Kirchenkreise (Düsseldorf-Mettmann, Essen, Lennep, Leverkusen, Niederberg, Leverkusen, An der Ruhr, Solingen und Wuppertal), deren Kirchengemeinden und Einrichtungen sowie weitere kirchliche Rechtsträger. Wir erwarten insbesondere fundierte Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung mit der Fähigkeit, Jahresabschlüsse der kirchlichen Körperschaften zu prüfen und zu analysieren, die nach dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen (NKF) erstellt werden und möglichst eine besondere Qualifikation im Bereich der Bilanzbuchhaltung, Initiative, Selbstständigkeit, Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft, analytisches Denk- und Urteilsvermögen, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen, verbindliches, freundliches und souveränes Auftreten sowie eine offene und loyale Persönlichkeit, Bereitschaft und Fähigkeit, zusammen mit der Leitung und den derzeit fünf weiteren Mitarbeitenden vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten, Bereitschaft zur Nutzung des privateigenen PKW für Dienstreisen, Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtägig), Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes (Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder ein gleichgestellter Abschluss) ist wünschenswert. Die Vollzeitstelle wird im Angestelltenverhältnis unbefristet besetzt und ist dotiert nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF (in Anlehnung an den TVöD – kommunale Fassung). Die Eingruppierung erfolgt entsprechend der persönlichen Qualifikation. Die Rechnungsprüfungsstelle fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern; Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 30. November 2016 an den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper, Herrn Herbert Gerlach, Goethestraße 12, 40822 Mettmann, oder gerlach@rps-rhein-ruhr-wupper.de, richten. E-Mail-Bewerbungen können auf eigenes Risiko als PDF-Datei übersandt werden. Hinweis zum Datenschutz: Bewerbungsunterlagen, die per einfacher E-Mail als unverschlüsselte PDF-Datei übersandt werden, sind auf dem Postweg gegen unbefugte Kenntnisnahme oder Veränderung nicht geschützt. Für Fragen steht Ihnen Herr Gerlach unter der Tel.-Nr. (0 21 04) 97 01 20 zur Verfügung.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 9 11 01-12, Fax (0521) 9 11 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Literaturhinweise:

In der Gemeinde unterwegs von Tür zu Tür ... **Besuchsdienst in Drevenack 1984 bis 2016**, Herausgeber: Evangelische Kirchengemeinde Drevenack. Redaktion: Helmut Joppien ... Hünxe-Drevenack: Evangelische Kirchengemeinde Drevenack 2016, 23 Seiten, Abb.

Die ganze Welt in Gottes Hand. **Von der Heilserwartung des Mittelalters zu Mercators Beschreibung der Welt**, Herausgeber Stadt Duisburg – Der Oberbürgermeister, Dezernat für Familie, Bildung und Kultur, Kultur- und Stadthistorisches Museum, Konzeption Dr. Gisela Luther-Zimmer, Redaktion Katharina Selent MA und Werner Pöhling. Duisburg: Verlags- haus Wohlfahrt Mercator-Verlag 2016, 112 Seiten, Abb. ISBN: 978-3-87463-558-5

Dieter Junker: **50 Jahre Oberlinger-Orgel in Uhler 1966–2016**, Evangelische Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler. Groß Oesingen: Gemeindebriefdruckerei, 2016, 10 Seiten, Abb.

Beispiele für transparente Nominierungsverfahren und gute Gremienkultur finden sich in einer Methoden-Box auf der Internet-Seite der Genderstelle: www.ekir.de/gender. Weitere Anregungen und Ideen sind herzlich willkommen an gender@ekir.de.